Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 4179

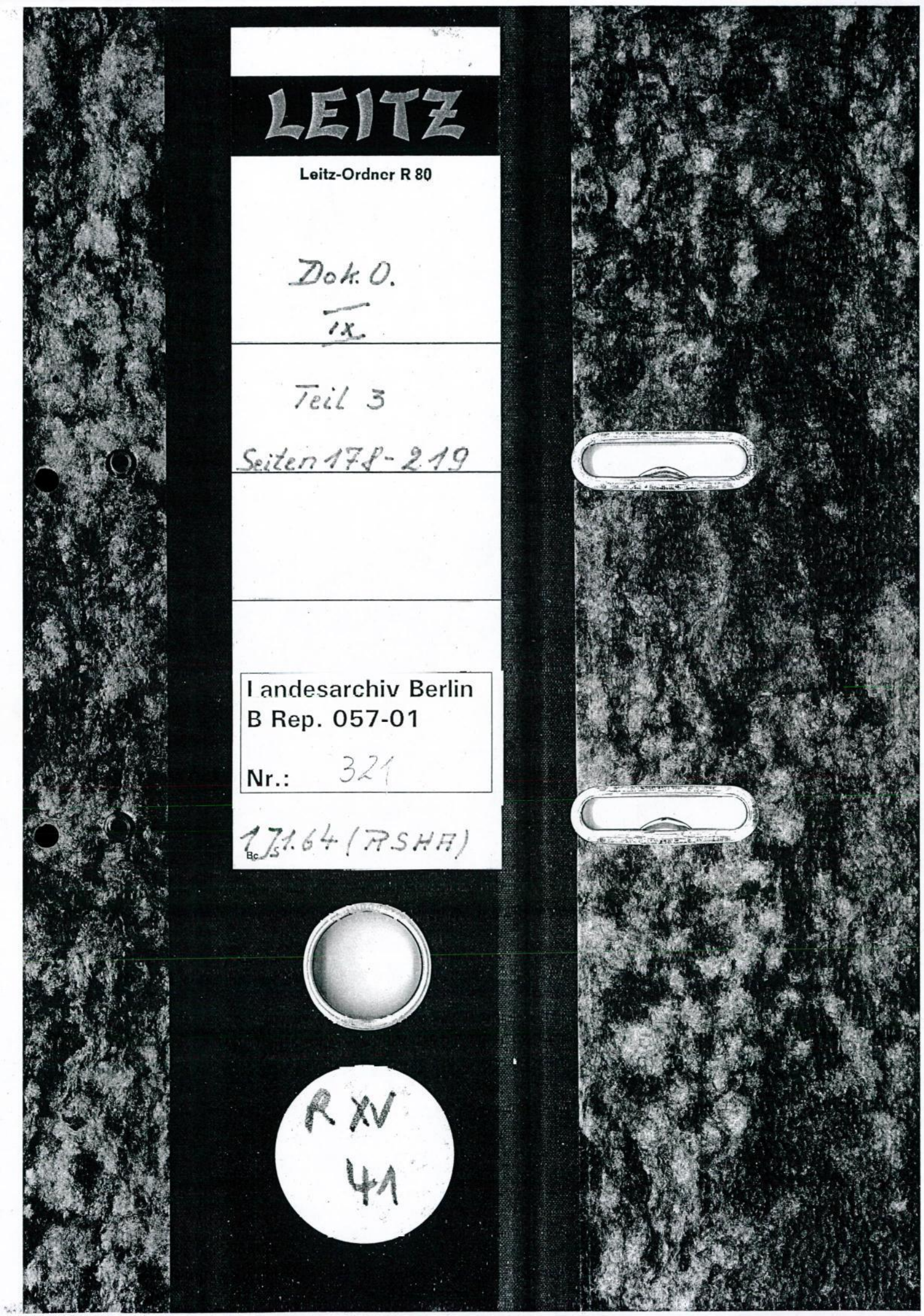
LEITZ
Leitz-Ordner R 80
Dok. O.
IX.
Teil 3
Seiten 178-219
Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 321
1 Js 1.64 (RSHA)
Bc
R XV
41

Inst. f. Zeit.

C I 218

AII

NOVA 748

-33-

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

[illegible]

Berlin, den 3. September 1942

Geheim

An

alle Staatspolizei-Leit-stellen,
den Befehlshaber der Sipo und des SD. in Riga
die Kommandeure in Reval, Riga, Kauen,
Minsk,
den Befehlshaber in Kiew,
die Kommandeure in Kowno, Shitomir,
Kiew, Tschernigow, Nikolajew,
Charkow, Dnjepropetrowsk,
das Sonderkommando [illegible] in Charkow,
[illegible] in Gorlowka,
das Einsatzkommando VI in Stalino,
Kommandeure der Sipo und des SD. in Krakau,
Radom, Warschau, Lublin, Lemberg,
die Befehlshaber und Kommandeure der Sipo u.d.SD.,
den Verbindungsführer beim Kommandeur der Kriegsgefangenen im Generalgouvernement
-Stubaf. Bisma-
in Lublin.

Nachrichtlich:

den Reichsführer-[illegible] u.Ch.d.Dt.Polizei,
den Amtschefs I, II, III, IV, VI,
den Gruppenleiter IV D,
den Referaten IV D 2, IV D 3,
den Scheren[illegible] - und Polizei-[illegible],
den Chef der Einsatzgruppe B - Smolensk,
" " " " D - Sidferopol,
den Kriminalpolizei-Leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten,
den Inspekteur der Konzentrationslager
in Oranienburg.

Betr.

29
179

NOKW-748
-34-

Betr.: Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener.

Bezug: Mein Erlass vom 2.6.42 - IV A 1 e - 2463 R/42 g -

- - - - - -

Gemäss Erlass des OKW. vom 27.8.42 Az. 2 f 24. 19 b AWA/Kriegsgef.Allg. I/(VI^b) Nr. 2339/42 g ist Ziffer 15, Absatz 2 des Erlasses des OKW. vom 24.3.42 Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef.Allg.(Ia) Nr. 389/42 g, der mit meinem oben angezogenen Runderlass übersandt wurde, zu streichen und wie folgt neu zu fassen:

"Auch bei anderen Straftaten eines sowjetischen Kriegsgefangenen (z.B. auf der Flucht) hat der Lagerkommandant den Täter der Geheimen Staatspolizei zu übergeben, wenn er nicht die Überzeugung gewinnt, dass seine Disziplinarbefugnisse zur Sühnung der begangenen Straftaten ausreichen.
Tatberichte gegen sowjetische Kriegsgefangene sind künftig nicht mehr einzureichen."

Zusatz für den Befehlshaber in Oslo:

[Der mit meinem Erlass vom 8.7.42 übersandte Erlass des OKW. vom 24.6.42 Az. 2 f 2413 AWA/Kriegsgef. Allg.(VI) Nr. 563/42 g behält weiterhin seine Gültigkeit.]

In Vertretung:
gez. [illegible]

Beglaubigt:
[illegible]
Kanzleiangestellte

30

Inst. f. Z.

CI 237

NO - 3429

A II 1180

Der Chef der Sicherheitspolizei und des S.

Berlin, den 12. September 42.

IV A 1 c - Nr. 9507/42.

An

alle Staatspolizei-leit-stellen,
alle Kriminalpolizei-leit-stellen,
die SL - (Leit) Abschnitte,
die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SL.,
den Verbindungsführer beim Kommando der Kriegsgefangenen im Generalgouvernement -Stubaf. Viska in Lublin
die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.,
die Chefs der Einsatzgruppen A, B,
die Sonderkommandos 7a, 7b, 8a, 8b, 10a, 10b,
die Einsatzkommandos 3, 5, 11b, 12.

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt, Verteiler C,
dem Reichsministerium des Innern, Abtlg. I Rs,
dem Chef der Ordnungspolizei,
den Höheren - und Polizeiführern,
den Inspekteuren der Sicherheitspolizei und des SD.

---.---

Betrifft: Kennzeichnung der sowjetischen Kriegsgefangenen durch ein Merkmal.

Bezug: Mein Runderlaß vom 30.7.42 -IV A 1 c - 9507/42-.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Erlaß vom 8.9.1942 - Az. 2 f 24.73[1] (AWA/Kriegsgef.Allg.(Ia) Nr. 8503/42 2.Ang. Erlaß vom 21.7.1942 - Az. 2 f 24.02h Chef Kriegsgef./San/Allg. (Ia)/Org.(IVc) Nr. 3142/42 aufgehoben und mitgeteilt, daß eine Kennzeichnung der sowjetrussischen Kriegsgefangenen zunächst nicht stattfindet.

In Vertretung

gez. Müller.

Beglaubigt:
Kriminalangestellte.

Inst f Z

C I 45

AII

37/182

NO - 3437

125

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
IV A 1 e - 3536/42 g

Berlin, den 20. Oktober 1942

Geheim!

An alle

alle Staatspolizei-leit-stellen,
die Befehlshaber und Kommandeure
der Sicherheitspolizei und des SD.,

den Verbindungsführer beim Kommandeur
der Kriegsgefangenenen im Generalgouvernement
A-Stubaf. L i s k a -

in L u b l i n.

Nachrichtlich

dem Gruppenleiter IV.D,
den Referaten IV D 2, IV D 3,
dem Höheren A- und Polizeiführern,
dem Chef der Einsatzgruppe B - Smolensk,
" " " " D - Simferopol,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten,
dem Inspekteur der Konzentrationslager

in O r a n i e n b u r g.

Betrifft: Behandlung flüchtiger sowjetrussischer Kriegsgefangener.

Bezug: Meine Runderlasse vom 2.6. und 3.9.42 - IV A 1 e - B.Nr. 2468 B/42 g -

Durch Erlass vom 2.6.42 wurde der Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 5.5.1942

Akt.Zch. 2 f 24 73 AWA/Kriegsgef.Allg. (A)
Nr. 92/42 g Kdos.,

der sich unter Ziff. 3) mit der Behandlung flüchtiger sowjetrussischer Kriegsgefangener befasst, nach dort zur Kenntnisnahme übersandt.

32

NO - 3437

Es wird trotzdem immer wieder festgestellt, daß nicht nach den gegebenen Richtlinien verfahren wird. So teilte mir das Oberkommando der Wehrmacht mit, daß von zahlreichen verschiedenen Polizeidienststellen flüchtig gewordene sowjetrussische Kriegsgefangene mit den Vernehmungsniederschriften dem Stalag wieder zugeführt wurden, trotzdem in ihren polizeilichen Vernehmungen festgestellt war, daß von den Kriegsgefangenen kriminelle Delikte begangen worden waren.

Ich ersuche, die Staatspolizei-Leit-stellen, auch wenn schon geschehen, sämtliche Polizeidienststellen des Bereiches im Sinne des Absatzes 3) des Erlasses des Oberkommandos der Wehrmacht vom 5.9.42 (evtl. nochmal) zu unterrichten.
In diesem Zusammenhange weise ich daraufhin, daß sowjetrussische Kriegsgefangene dem üblichen Schutzhaftverfahren nicht unterliegen. Ich ersuche daher weiter, keine Schutzhaftanträge an das Referat IV C 2 zu richten, sondern kurz, ohne Beifügung von Vernehmungsniederschriften, Personal-Bogen und Lichtbildern, an das Referat IV A 1 c zu berichten.

In Vertretung:
gez. Müller

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte

Koblenz NS 19/1424 (= EAP 161-b-12/375)

CI 110 184

Fernschreiben

Geheim

An den
Höheren SS- und Polizeiführer Ost
SS-Obergruppenführer Krüger,
Krakau

15

Lieber Krüger!

Habe die Meldungen über Überfall auf Josef Müller, Hrubieszow, Wladislaw Drong bei Lublin, Überfall auf Judenarbeitslager in der Nähe von Janiczow, Überfall auf Oeltze und Gruber bei Lager Hajdow erhalten. Verlange schärfste Bekämpfung dieser Banditen. Russische Offiziere, die Zersetzungspropaganda betreiben, sind samt und sonders zu erschießen. Habe den Eindruck, daß im Genera Gouvernement Lublin von Globocnik gegen die Banditen Grundsätzlich durchgegriffen werden muß.

Heil Hitler!

Dein

H. Himmler

15.11.1942
RF/V.

Koblenz R6 1010/1280 (= EAP 173-b-16-05/157)

C I-41 37 185

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV A 1 c - B.Nr. 430/42 gRs.

Berlin, den 3. Dezember 1942.

Geheime Reichssache!

200 Ausfertigungen
89. Ausfertigung

Sicherheitspolizei
Aussendienststelle Aachen
9. DEZ. 1942
D...
O-Z

An

die Höheren - und Polizeiführer,
(mit Ausnahme der besetzten Ostgebiete)

alle Staatspolizei-leit-stellen,

die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD.,
(mit Ausnahme der besetzten Ostgebiete)

Nachrichtlich:

den Chef des Kommandostabes RF-SS,

dem Chef der Ordnungspolizei,

den Reichssicherheitshauptamt II A 1,
(Erlaßsammlung)
III, IV-G.stelle (2 Exemplare) IV D 5,
IV E, VI,

den Inspekteuren der Sicherheitspolizei und des SD.,

den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD.

- - - -

Betrifft: Erfassun, und Beschäftigung entlassener Kriegsgefangener.

Das OKW. hat durch Erlaß vom 22.9.42 die Entlassung von sowjetrussischen Kriegsgefangenen mit sofortiger Wirkung für das Operationsgebiet, für die besetzten Ostgebiete, das Generalgouvernement und das Reichsgebiet verboten. Ausgenommen hiervon sind die sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die

a) für die Turkllegionen und ähnliche Verbände erfaßt werden sollen,

b) als nicht arbeitsfähig nach den bisherigen Bestimmungen zur Entlassung kommen würden.

Entlassungen

Entlassungen von Angehörigen sogenannter völkischer Minderheiten der besetzten Ostgebiete sind gleichfalls nicht mehr vorzunehmen. (Mein Erlaß vom 27.8.42 -IV A 1 c - B.Nr. 9730/42)

Bezüglich der Behandlung der kriegsgefangenen Angehörigen der Turkvölker usw. und von Ausnahmefällen ergehen noch Ausführungsbestimmungen.

Diejenigen Kriegsgefangenen, die die Wehrmacht als nicht arbeitsfähig nach den bisherigen Bestimmungen entlassen hätte, haben gemäß Befehl des Reichsführers-SS die Höheren SS- und Polizeiführer im Benehmen mit den zuständigen Wehrmachtsdienststellen zu übernehmen, für Unterbringung unter Bewachung Sorge zu tragen und ihren zweckdienlichen Einsatz bezw. ihre Weiterleitung zu veranlassen.

Durch Nachtrags-Erlaß vom 27.11.42 des Chefs des Kommandostabes RF-SS ist das Reichssicherheitshauptamt gehalten, zahlenmäßige Meldung über die Verwendung der Kriegsgefangenen zum 1.jeden Monats dem Reichsführer-SS zu erstatten.

Der Reichsführer-SS hat darin weiter befohlen, daß die Behandlung der von der Wehrmacht als nicht arbeitsfähig nach der bisherigen Bestimmung zur Entlassung kommenden sowjetrussischen Kriegsgefangenen den Höheren SS- und Polizeiführern obliegt, denen es überlassen bleibt, ihrerseits die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. damit zu beauftragen. An der bisherigen Praxis will der Befehl des Reichsführers-SS jedoch nichts ändern.

Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, halte ich folgende Regelung für erforderlich:

1.)

1.) Die von der Wehrmacht als nicht arbeitsfähig nach den bisherigen Bestimmungen zur Entlassung kommenden sowjetrussischen Kriegsgefangenen sind von den Staatspolizeileitstellen bezw. Kommandeuren als den unterstellten Dienststellen der Höheren SS-und Polizeiführer zu übernehmen.

2.) Die übernommenen Kriegsgefangenen sind in das nächstgelegene Konzentrationslager zu überführen. Das Konzentrationslager hat zu prüfen, ob von den eingelieferten Kriegsgefangenen noch ein Teil zwecks späterer Arbeitsaufnahme aufgepäppelt werden kann.

Über die erfolgte Überprüfung gibt der Lager-Kommandant unverzüglich Meldung an die einweisende Stelle.

3.) Die Staatspolizeileitstellen bezw. Kommandeure sind gehalten, bis zum 25.eines jeden Monats den Höheren SS-und Polizeiführern zahlenmäßig Meldung über die Verwendung der Kriegsgefangenen zu machen.

4.) Die Höheren SS-und Polizeiführer werden gebeten, bis spätestens 29.eines jeden Monats dem Reichssicherheitshauptamt Meldung über die Verwendung vorzulegen, da dem Reichsführer-SS bis zum 1.eines jeden Monats Bericht erstattet werden muß.

5.).

36/188

5.) Da die Überführung in ein Konzentrationslager im Generalgouvernement zum Teil auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen ist, sind die Kriegsgefangenen zunächst an Ort und Stelle nochmals zu überprüfen, ob die Möglichkeit besteht, sie in (Leicht-) Arbeitskommandos einzusetzen, oder ob durch eine Aufpäppelung die Möglichkeit eines späteren Einsatzes gegeben ist. Diese Kriegsgefangenen sind sodann in die Konzentrationslager L u b l i n bezw. Auschwitz zu überführen.- Den Rest bitte ich, zunächst in den Lagern der Wehrmacht zu belassen, bis weitere Weisung bezüglich dieser Kriegsgefangenen ergeht.

Der Verbindungsführer beim Kommandeur der Kriegsgefangenen im Generalgouvernement SS-Stubaf. L i s k a hat sich zur Klärung dieser Angelegenheit sofort mit dem Kommandeur der Kriegsgefangenen im Generalgouvernement in L u b l i n in Verbindung zu setzen. Das Ergebnis der Besprechungen ist sofort dem Reichssicherheitshauptamt und dem Höheren SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement unmittelbar zuzuleiten.

6.) Die Anordnung einer eventuellen Exekution der nicht arbeitsfähigen und nicht mehr aufpäppelungsfähigen Kriegsgefangenen hat sich der Reichsführer-SS vorerst vorbehalten.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r.

Beglaubigt:
Kanzleiangest.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

Hoblenz NS 3 1425
1 fs 1.64 (RSHA)

C I - 154 -
28
189

[illegible] Wirtschafts- [illegible] Verwaltungs- [illegible]
Amtsgruppe D
- Konzentrationslager -
D I/1 / Az.: 14 b 10 / [illegible]
Geheim Tgb.-Nr. 902 / 42 g.[illegible]

[illegible], den 9. Dez. 1942.

Betreff: Erfassung und Beschäftigung entlassener Kriegsgefangener.

Bezug: Chef der Sipo und des SD - IV A 1 c - B.-Nr. 490/42 gRs. - vom 3.12.42.

Anlagen: - 1 - 20 Ausfertigungen.

An die
Lagerkommandanten der
Konzentrationslager
Da., Sah., Bu., Mau., Flo., Neu., Au., Gr.-Ro., Natz.,
Nie., Stu., Rav. und Kriegsgefangenenarbeitslager Lublin.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD hat zu der Erfassung und Beschäftigung entlassener Kriegsgefangener den in der Anlage beigefügten Erlass herausgegeben.

Die übernommenen Kriegsgefangenen sind - wie mit anliegendem Erlass Seite [illegible] Ziff. 2 angeordnet - zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung unverzüglich der einweisenden Dienststelle zu melden. Todesfälle sind in einfachster Form nur den einweisenden Dienststellen mitzuteilen.

In den wöchentlich- und monatlich zu erstellenden Schutzhaftlagerrapportmeldungen sind diese Kriegsgefangenen in der Spalte 10 (Russische Kriegs.-Gefangene) in roten Zahlen aufzuführen. Zahlenmäßige Angaben auf Stärkemeldungen der [illegible] und der zur Einweisung kommenden Kriegsgefangenen [illegible] jedem Fall gesondert zu erfolgen.

Institut f. Z.
C I 267

190

Vorlage

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD.

Berlin, den 28. Dezember 1942

BEFEHLSHABER

II A 1 c - E.Nr. 007 / 42 g.

An

alle Staatspolizei-leit-stellen,
die Kommandeure der Sipo. und des SD.,
die Befehlshaber der Sipo. und des SD.

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt IV D, IV D 5,
IV-Geschäftsstelle, II A 1,
den Höheren SS- und Polizeiführern,
dem Chef der Einsatzgruppe B in Smolensk,
dem Chef der Einsatzgruppe D in Woroschilowsk.

Betr. Überwachung sowjetrussischer Kriegsgefangener.

Bezug: Mein Erlaß vom 2.6.42 - IV A 1 c - 2468 E/42

- - - -

Von einem Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD. konnten in einem Stalag unter dem Stammpersonal 8 Juden festgestellt werden, die sich als Agitatoren und Aufsteigler betätigt hatten.

Auf meine Anregung hin hat das OKW. durch Erlaß vom 14.12.42 - Az. 2f 24.73 Chef Kriegsgef./Allg. (VIa) Nr. 4277/42 g folgendes angeordnet:

"Nach Ziffer 10 der Bezugsverfügung sind sowjet. Kriegsgefangene, die nach Überprüfung durch die Einsatzkommandos des SD in Arbeit eingesetzt sind, durch die Nachmannschaften hinsichtlich ihrer Gesinnung dauernd weiter zu überwachen und, falls sie sich als unzuverlässig erweisen, in das Stalag zurückzuführen, das sie gegebenenfalls dem SD übergibt.

In gleicher Weise sind auch die im Stalag verbliebenen und dort in Arbeit eingesetzten sowjet. Gef. laufend zu überwachen.

In beiden Fällen ist erforderlichenfalls die Unterstützung der Staatspolizei-leit-stellen zu erbitten."

In Vertretung:

gez. Müller

Beglaubigt

[illegible]

CI 267

Institut f. Z.
CI 267
38
192

[illegible] DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD [illegible] Den Haag den 5. Januar 1943

[illegible] B.Nr. 24626/42

[illegible]

[illegible] 20 Abschriften von Blatt 1 fertig

[illegible]
11. JAN 1943
TO

[illegible] Schreiben:

An alle
Aussenstellen, Pol.Posten und Pol.Lager
(siehe Verteiler)

Anliegende Abschrift eines Erlasses des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

[illegible] Zu den Akten [illegible] bei XV E.

Verteiler:

Aussenstelle	Amsterdam
"	Rotterdam
"	Arnheim
"	Maastricht
"	Groningen
"	Hertogenbosch
Pol.Posten	Utrecht
"	Leeuwarden
"	Enschede
"	Assen
"	Delfzijl
"	Breda
"	Eindhoven
"	Middelburg
"	Terneuzen
"	Zierikzee
Pol.Lager	Amersfoort
"	Westerbork
"	Haaren
"	St. Michelsgestel

20 Exemplare

(68)

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD:
IV A 1 c - B.Nr. 167/43 -----

Berlin, den 15. Januar 1943.

Eing. 22. JAN. 1943

An alle
Staatspolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.,
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.,

Nachrichtlich
dem Chef der Ordnungspolizei,
dem Reichssicherheitshauptamt
IV D 5,
IV Geschäftsstelle (2 Exempl.),
II A 1 (3 Exempl.),
den Höheren - und Polizeiführern,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Schießen auf flüchtige sowjetrussische Kriegsgefangene.

Der Erlaß des OKW. vom 24.3.1942 - Az.2h 24.73 AWA/Kriegsgef.Allg.(Ia) - der mit Runderlaß Nr. 389/42 vom 2.6.1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42 - übersandt wurde, ordnete unter Punkt 12 an, daß auf flüchtige sowjetrussische Kriegsgefangene sofort ohne vorherigen Haltruf zu schießen ist.

Das OKW. hat durch Erlaß vom 1.1.1943 - Az. 2h 24.73 AWA/Kriegsgef.Allg.(VIa) - folgenden Nr. 104/43 zusätzlichen Befehl herausgegeben:

" Nachdem es mit Rücksicht auf die angespannte Bekleidungslage nach Bezugsverf. 2.) notwendig geworden ist, im Bedarfsfall einerseits russisch-grün gefärbte Bekleidungsstücke auch an Kriegsgefangene anderer Nationen, anderseits an

87

37

sowjet. Kriegsgef. auch nicht russisch-grün gefärbte Bekleidungsstücke auszugeben, kann bei fliehender Kr.Gef. in russisch-grün gefärbter Bekleidung u.U. nicht ohne weiteres festgestellt werden, ob es sich um sowjet.Kr. Gef. oder Kr.Gef. anderer Nationalität handelt.

An dem Befehl zu dreimaligem Haltrufen bei fliehenden Kr.Gef. (mit Ausnahme der sowjet.) ist trotzdem festzuhalten. Der Haltruf fällt lediglich dann fort, wenn der oder die Flüchtenden als sowjet. Kr.Gef. bekannt oder als solche mit Sicherheit erkannt sind.

Ohne Haltruf ist in jedem Falle zu schießen, wenn bei Tage der Warndraht berührt oder überschritten wird."

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung:
gez.: M ü l l e r .

Beglaubigt:
Schmidt
Kanzleiangestellte.

Danzig, den 26. JAN. 1943,
Opitzstraße 2.

Der Höhere SS- und Polizeiführer Danzig-Westpr.
Pol.-32.00- Nr. .....

1) nichts zu veranlassen.
2) z d A.-32.00-

z.a.
Schmidt

Inst f. Z.

C I 260 194 III

43

NO - 3440

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

IV A 1 o - 2254/43 g

Berlin, den 18. Februar 1943

Geheim

An alle

Staatspolizei-leit-stellen
Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD.
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.

Nachrichtlich

dem Chef der Ordnungspolizei,
dem Reichssicherheitshauptamt IV D,
" IV D 5,
" Amt XII,
" Amt V,
den Höheren - und Polizeiführern,
den Inspekteuren der Sicherheitspolizei und des SD.
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Neue Propaganda unter den sowjetrussischen Kriegsgefangenen.

Anlagen: - 1 -

Als Anlage übersende ich einen Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 28.1.43 mit den herausgegebenen Richtlinien für die propagandistische Behandlung der sowjetrussischen Kriegsgefangenen zur Kenntnisnahme.

Über etwaige nachteilige Auswirkungen des Erlasses bitte ich zu gegebener Zeit zu berichten.

In Vertretung:
gez. M i l l e r

Beglaubigt:
Beck
Kanzleiangestellte.

Ps

44
1946

Neue Propaganda unter den sowjetischen Kriegsgefangenen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 18. 2. 1943
— IV A 1 c Nr. 2254/43 g —

Geheim!

(1) Als Anlage übersende ich einen Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 28. 1. 1943 mit den herausgegebenen Richtlinien für die propagandistische Behandlung der sowjetrussischen Kriegsgefangenen zur Kenntnisnahme.

(2) Über etwaige nachteilige Auswirkungen des Erlasses bitte ich zu gegebener Zeit zu berichten.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An den CdO., das RSHA. - IV D, IV D 5, Amt III u. V, die HSSuPF., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage 1

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.72 h/73 Chef Kriegsgef./
Allg. (I a) Nr. 278/43 g

Berlin, den 28. 1. 1943.

Geheim!

Neue Propaganda unter den sowjetischen Kriegsgefangenen.

1. Unter den sowjetischen Kriegsgefangenen sind bisher einzelne Völkerschaften als Feinde des Bolschewismus erkannt und entsprechend bevorzugt behandelt und verwendet worden.

Die Erfahrung hat inzwischen gezeigt, daß nicht alle sonstigen sowjetischen Kriegsgefangenen Fanatiker oder berufsmäßige Helfer des Bolschewismus sind, besonders nachdem diese Elemente von der Masse der Kriegsgefangenen abgetrennt worden sind. Es

45
1940

gilt nunmehr, die Gesamtheit der sowjetischen Kriegsgefangenen propagandistisch aufzuspalten, um sie leichter führen und zweckmäßiger einsetzen zu können.

2. Die Aufspaltung muß eindeutig voneinander trennen:

a) Die Fanatiker und berufsmäßigen Helfer des Bolschewismus. Die sind nach dem Erlaß OKW Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (I a) Nr. 339/42 g vom 24. 3. 1942 Ziffer 9, 10 und 11 zu behandeln. (Vgl. auch Verfügung OKW Az. 2 f 24.73 Chef Kriegsgef./Allg. (I a) Nr. 1155/42 g vom 5. 5. 1942);

b) die Mitläufer des Bolschewismus. Sie werden zunächst die Mehrzahl der sowjetischen Kriegsgefangenen sein und müssen besonders von der Propaganda bearbeitet werden;

c) die Feinde des Bolschewismus. Sie werden einen nicht geringen Teil der sowjetischen Kriegsgefangenen ausmachen und baldigst von den Mitläufern zu trennen sein, um sie nach Bewährung besonderen Aufgaben der Wehrmacht und Wirtschaft zuführen zu können. Der Wehrmacht sind in erster Linie solche Kriegsgefangene zu übergeben, die aktiv den Bolschewismus bekämpfen wollen.

3. Für die neue propagandistische Aufgabe werden hierzu besonders eingesetzte WPr-Beauftragte und propagandistisch geschulte Kriegsgefangene zugeteilt, die unter der Verantwortung des Kommandanten nach den Weisungen des OKW. zu arbeiten haben. Für die notwendige Umstellung in den Anschauungen über die sowjetischen Kriegsgefangenen außerhalb der Wehrmacht wird die Reichspropagandaleitung Sorge tragen.

4. Straffe, aber gerechte Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen bleibt Grundsatz für den Umgang. Hierauf sind Wachleute und Unternehmer immer wieder hinzuweisen.

Die Propaganda soll nur erreichen, daß die sowjetischen Kriegsgefangenen für die neuen Aufgaben aufgeschlossen und ohne allzugroße Gefahr für das deutsche Volk immer mehr zu Aufgaben herangezogen werden können, für die bisher deutsche Männer allein zur Verfügung gestellt werden mußten.

5. Die Gesamtheit der mit der Führung, Verwaltung und Bewachung der sowjetischen Kriegsgefangenen betrauten Soldaten, Beamten und Hilfswachmannschaften ist entsprechend zu unterrichten.

Den Unternehmern, bei denen sowjetische Kriegsgefangene in Arbeit eingesetzt sind, ist im Einvernehmen mit den politischen Hoheitsträgern von den geplanten Maßnahmen Kenntnis zu geben.

6. Die anliegenden Richtlinien gelten für die propagandistische Erschließung der sowjetischen Kriegsgefangenen selbst.

194 d
18

Eingegangen am: 26.2.43
IV A 305/43 (R4)

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
für den Distrikt Lublin.

Lublin, den 21. 2. 1943.
Universitätsstr. 3
Fernsprecher: 19-20

B. Nr. Vbf. (Kdf.) 2/43 gRs.
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Der Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD für den Distrikt Radom
Eing.: 26. 2. 43. A Anl.
Abl.: Tgbr.

Geheime Reichssache

An
den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD im Generalgouvernement,
z.Hd.v. SS-Brigadeführer, Generalmajor der Polizei
Dr. Schöngarth -oViA-,
in Krakau.

An
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Warschau,
z.Hd.v. SS-Obersturmbannführer,
Oberregierungsrat Dr. Hahn -oViA-,
in Warschau.

An
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Radom,
z.Hd.v. SS-Obersturmbannführer,
Oberregierungsrat Liphardt -oViA-,
in Radom.

An
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Lublin,
z.Hd.v. SS-Obersturmbannführer,
Regierungs- und Kriminalrat Müller -oViA-,
in Lublin.

An
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Galizien,
z.Hd.v. SS-Hauptsturmführer Dr. Ulbing -oViA-,
in Lemberg.

194 c

An

den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Krakau,

z.Hd.v.H-Obersturmbannführer,
Oberregierungsrat Dr. G r o ß k o p f -oVi/-,

in K r a k a u.

Nachrichtlich

an

das Reichssicherheitshauptamt
- IV A 1 c -

z.Hd.v.H-Obersturmbannführer,
Oberregierungsrat P a n z i n g e r -oVi/-,

in B e r l i n SW 11,
Prinz-Albrecht-Str.8.

Betrifft: Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags des GG. am 27.1.43 in Lublin.

Vorgang: Dort ohne.

Anlagen: -1-

Als Anlage bringe ich den Bericht über die Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags des GG. am 27.1.43 in Lublin, an der auch die Kgf.-Sachbearbeiter der Kommandeure teilnahmen, in Vorlage.

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und darf dabei besonders auf die neuen Richtlinien, die von den Vertretern des RSHA. gegeben wurden, hinweisen.

F.V.
Kinna

6.

194 f

19

Der Verbindungsführer
der Sicherheitspolizei und des SD
beim Kommandeur
der Kriegsgefangenen e.b.V.

Lublin, den 28. 1. 1943.

Geheime Reichs[illegible]

8 Ausfertigungen
4. Ausfertigung.

P r o t o k o l l

der Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags des Generalgouvernements am 27.1.1943 in Lublin.

Am 27.1.1943 fand eine Arbeitstagung der Einsatzkommandos bei den Stalags im Generalgouvernement im Führerkasino des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin statt. Vom Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 und IV A 1 c - waren ᛋᛋ-Sturmbannführer L i n d o w und ᛋᛋ-Hauptsturmführer K ö n i g s h a u s anwesend. Die Tagung wurde um 9 Uhr von ᛋᛋ-Sturmbannführer L i s k a nach Begrüßung der Teilnehmer und kurzem Hinweis auf ihre Bedeutung und Wichtigkeit eröffnet.

I.

Hierauf sprach ᛋᛋ-Hauptsturmführer Königshaus in einem einstündigen Vortrag über die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete des Überprüfungswesens. In den folgenden Punkten ist das Wesentliche dieses Vortrages zusammengefaßt:

1.) Berichterstattung:

Die Berichterstattung an das Reichssicherheitshauptamt hat weiter in der bisherigen Form gemäß den Einsatzbefehlen 8, 9 und 14 zu erfolgen. Neu hinzu kommt, daß nach einem Erlaß des RFᛋᛋ sämtliche Chinesen, die in den Lagern als sowjetrussische Kriegsgefangene festgestellt werden, zu erfassen und zu melden sind. „

Dabei ist jeweils festzustellen,

a) ob sich der betreffende chinesische Staatsangehörige freiwillig zur Roten Armee gemeldet hat oder ob er zum Eintritt gepresst wurde;

b) wielange er in der Roten Armee diente.

Ferner sind künftig in den Tätigkeitsberichten die in den Lagern der betreffenden Einsatzkommandos erfolgten Fluchtfälle sowj.russ. Kgf. anzuführen. Darüberhinaus sind dem RSHA. auch nachweisbare strafbare Handlungen wiedergriffener Kriegsgefangener zu melden. Die FS.-Berichte sind kurz zu halten, erforderlichenfalls ist jeweils gesondert zu berichten.

2.) Überprüfungsmethoden:

Die bisher bei der Überprüfung sowj.russ. Kgf. üblichen Verfahren haben sich trotz verschiedener, manchmal etwas voneinander abweichender Methoden, bewährt. - Hierzu sei erwähnt, daß nach einer neuen Anordnung des OKW. an die Stalag-Kommandanten des Generalgouvernements die Überprüfungsdauer einschließlich aller im Lager notwendigen Erfassungen und Feststellungen 7 Tage nicht überschreiten darf. Diese Zeit muß im allgemeinen unter Einrechnung der sicherheitspolizeilichen Überprüfungszeit als zu kurz bezeichnet werden. Da in der Anweisung des OKW. die sicherheitspolizeiliche Überprüfung nicht genannt ist, erscheint es fraglich, ob sie überhaupt in Rechnung gestellt wurde. Nähere Feststellungen sollen in Berlin getroffen werden.

3.) Lagerpolizei:

In verschiedenen Fällen sind unter den Lagerpolizisten untragbare Elemente festgestellt worden. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, der Lagerpolizei, die einen erheblichen Einfluß auf die Stimmung der Kgf. auszuüben vermag, erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Es ist daher zu

überprüfen, ob die unter der Lagerpolizei vorhandenen V-Leute den Erfordernissen der sicherheitspolizeilichen Überprüfungserlasse entsprechen. Anzustreben wäre, daß die Angehörigen der Lagerpolizei von den Stalag-Kommandanten bzw. deren AO. im Einvernehmen mit dem Einsatzkommando der Sicherheitspolizei ausgesucht würden. Jedenfalls muß versucht werden, hier einen möglichst großen sicherheitspolizeilichen Einfluß zu gewinnen.

4.) Freizeitgestaltung der Kriegsgefangenen:

Die Freizeitgestaltung der Kriegsgefangenen ist Aufgabe der Wehrmacht. Es ist aber darauf zu achten, daß hier das zulässige Maß nicht überschritten, insbesondere aber, daß das nationale Empfinden der deutschen Bevölkerung hierdurch nicht verletzt wird. Als Beispiel sei erwähnt, daß sowj.russ. Kriegsgefangene unter Vorantritt einer eigenen Musikkapelle durch die Straßen einer Stadt des Generalgouvernements zogen. In solchen Fällen ist der Verbindungsführer sofort zu informieren.

5.) Zivilarbeiter:

Sowjetrussische Zivilarbeiter, die sich in letzter Zeit häufig unter den sowj.russ. Kgf. befinden, sind erst nach besonderer Überprüfung den zuständigen Arbeitsämtern zur Verfügung zu stellen.

6.) Sonstiges:

Nach einem kurzen Gesamtüberblick über die Überprüfung in den Kriegsgefangenenlagern selbst, gab SS-Hauptsturmführer Königshaus noch bekannt, daß im Jahre 1942 im Generalgouvernement insgesamt 3217 sowj.russ. Kgf. exekutiert und 78 sowj.russ. Kgf. in die Konzentrationslager überstellt wurden.- Seit Beginn des Krieges mit Rußland sind durch Fleckfieber und andere Seuchen 2 Millionen sowj.russ. Kgf. verstorben. - 4o ooo geflüchtete sowj.russ. Kgf. und Zivilarbeiter konnten im Jahre 1942 wieder gefaßt werden. - Bis jetzt wurde ein

Umgang sowj.russ. Kgf. mit deutschen Frauen nicht festgestellt. Anders verhält es sich bei französischen und anderen Kriegsgefangenen, wo diese Fälle sehr häufig sind.

Abschließend betonte der Redner, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sachbearbeitern bei den Kommandeuren und den Führern der Einsatzkommandos in den Stalags unerläßlich sei, damit den Führern der Einsatzkommandos die neuesten Erlasse und Vorschriften über die Aussonderung und Überprüfung sowj.russ. Kgf. stets geläufig sind.

II.

SS-Sturmbannführer und Kriminaldirektor L i n d o w, der anschließend das Wort ergriff, wies im ersten Teil seines Vortrags auf neue Gesichtspunkte hin, die im Hinblick auf die im Reiche dringend benötigten Arbeitskräfte, künftig bei der Überprüfung sowj.russ. Kgf. zu beachten seien, während er im zweiten Teil auf den inneren Aufbau der Sowjet-Union zu sprechen kam. Er führte etwa folgendes aus:

Nach der Aussonderung sollen künftig nur die wirklich politisch untragbaren Elemente durch Exekution beseitigt werden. Politruks, die offensichtlich nur aus Mangel an geeigneten Kräften in diese Funktion mehr oder weniger gepreßt wurden und ihre Tätigkeit nur ganz kurz ausübten, sollen den Konzentrationslagern als Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden. Die Aussonderungen hätten daher nicht stur zu erfolgen, sondern sollten in ihren Methoden beweglich gehalten sein. Im einzelnen Falle müsse es jeweils dem Verantwortungsbewußtsein des Einsatzführers überlassen bleiben, ob der betreffende Kriegsgefangene unbedingt als politisch-untragbar im Sinne dieser Richtlinien anzusehen sei, oder ob er doch noch als Arbeitskraft verwendet werden könnte. Hierbei sei besonders zu berücksichtigen, daß die den Konzentrationslagern zugewiesenen politisch-verdächtigen Kgf. nicht im freien Arbeitseinsatz Verwendung finden. Dem Reiche möglichst viele Arbeitskräfte zu erhalten, müsse daher künftig das Leitmotiv bei Aussonderungen sein.

194 j
23

H-Sturmbannführer L i n d o w machte dann erläuternde Ausführungen über die Organisation des NKWD. und wandte sich in diesem Zusammenhang nochmals gegen den häufig anzutreffenden Irrtum, daß NKWD-Angehörige in allen Fällen politisch untragbar wären. Auch hierauf sei bei der Aussonderung zu achten, um politisch-tragbare Elemente für den Arbeitseinsatz zu erhalten. Im Laufe seiner weiteren Ausführungen bat er u.a. auf hohe politische Funktionäre sowie Ölfachleute, Prokureure usw. zu achten. Es sei von nicht zu unterschätzender Bedeutung, derartige Kriegsgefangene ausfindig zu machen, um sie dem RSHA. zu melden bzw. auf besondere Weisung zu überstellen. Auch hierbei solle sich selbstverständlich kein Papierkrieg entwickeln, sondern alle Berichte an das RSHA. seien grundsätzlich kurz und bündig abzufassen.

III.

Ergebnis der allgemeinen Aussprache.

1.) Es ist erforderlich, die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement vom Verlauf der Tagung zu unterrichten. Insbesondere aber ist notwendig, daß die Kgf.-Sachbearbeiter bei den Kommandeuren und die Führer der Einsatzkommandos ständig in Fühlung bleiben, um sich stets gegenseitig über die neuesten Erlasse etc. zu unterrichten. Weiterhin ist erforderlich, daß den Führern der Einsatzkommandos die beiden Bände "Geheim" über Aufbau der sowj.russ. Wirtschaft, der Industrie, des Kommunismus und der politischen Organisation innerhalb der Roten Armee zugänglich gemacht werden. Diese beiden Bände befinden sich bei den Abwehrabteilungen der Kommandeure.

2.) In Zukunft werden die Führer der Einsatzkommandos mit noch größerem Verantwortungsbewußtsein über Exekutionen politisch-belasteter sowj.russ. Kgf. zu entscheiden haben. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß künftig

X

nach den neuen Richtlinien zu verfahren ist (siehe Ziffer II, Abs.2 dieses Berichtes - Vortrag Lindow) und daß in vielen Fällen evtl. schon mit der Einweisung in ein Konzentrationslager der Zweck der Aussonderung (Isolierung des betreffenden Kgf.) erreicht sein wird. Grundsatz muß sein, dem Reiche möglichst viele Kräfte für den Arbeitseinsatz zur Verfügung zu stellen.

3.) Eine Überprüfung der von der Wehrmacht ausgesuchten und als Volksdeutsche erklärten sowj.russ. Kgf. wird von den Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei künftig nicht mehr vorgenommen. Es soll veranlaßt werden, daß die Wehrmacht diese Volksdeutschen dem Sammellager Deutsch-Eiche zuführt, wo die Volksdeutsche Mittelstelle endgültig über deren Volkstumszugehörigkeit entscheidet.

4.) Für das Unternehmen "Zeppelin" sollen sowohl nach Ansicht der Vertreter des RSHA. als auch des Verbindungsführers zunächst keine Aussonderungen vorgenommen werden.

5.) Es hat sich verschiedentlich gezeigt, daß sich die für die Schutzmannschaften ausgewählten und den Kommandeuren der Orpo in den Distrikten gemeldeten sowj.russ. Kgf. oft noch monatelang nach dieser Meldung in den Kgf.-Lagern befinden. SS-Hauptsturmführer Königshaus bat den Verbindungsführer in dieser Angelegenheit gelegentlich dem RSHA. zu berichten, um von dort aus Abhilfe schaffen zu können.

6.) Die meisten Überläufer haben in der Regel von dem Führer des Truppenteils, von dem sie gefangen genommen wurden, Ausweise bei sich, auf denen ihnen gute Behandlung und bessere Verpflegung zugesagt ist. Da diese Punkte in den Stalags meistens nicht beachtet werden bzw. beachtet werden können, haben sich wiederholt Kgf. an die Einsatzkommandos gewandt und auf diese Umstände hingewiesen. Es wurde um Entscheidung gebeten, was in solchen Fällen zu tun sei.

Der Verbindungsführer wird beim Kommandeur der Kriegsgefangenen anregen, diesen Gefangenen die zugesagte gute Behandlung und bessere Verpflegung auch tatsächlich zu gewähren.

7.) Sowjetrussische Sanitäterinnen sollen vom sicherheitspolizeilichen Standpunkt aus innerhalb der Kgf.-Lazarette nur dann verwendet werden, wenn ihr Einsatz unbedingt erforderlich ist und wenn einwandfrei feststeht, daß es sich nicht um politisch-belastete Flintenweiber handelt.

Risch

SS-Sturmbannführer.

195

Der Chef der Sicherheitspolizei [illegible] Berlin, den 30. März 1943.
und des SD

IV A 1 e - B.Nr. [illegible]

Geheim

An alle

Staatspolizei-leit-stellen,
Kriminalpolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo. und des SD.,
Befehlshaber der Sipo u.d.SD.

Nachrichtlich:

dem Reichssicherheitshauptamt:
IV-Geschäftsstelle (2 Exemplare)
IV D , IV D 5, IV G 2,
Amt III, V, (3 Exemplare) zur Weitergabe)
IV [illegible] (3 Exemplare zur Erlassammlung)
den Höheren [illegible]- und Polizeiführern,
den Inspekteuren der Sipo. und des SD.,

dem [illegible] Verwaltungshauptamt
Amtsgruppe D
Konzentrationslager in Oranienburg ([illegible] Abdrucken).

Betrag: Staatspolizeiliche Maßnahmen gegen sowjetrussische Kriegsgefangene.

Bezug: Ohne.

I

Die Behandlung von flüchtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen ist durch Verfügung des OKW. (Akt.Z. [illegible] - 2 f 24.73/Chef Kriegsgef./Allg.Ia 1155/42(geh.)) vom 5.5.42 geregelt. Ich nehme Bezug auf meinen Runderlass vom 20.10.42 - IV A 1 e - 3536/42 [illegible]

./.

gen der [illegible] sowjetrussischer Kriegsgefangenen bei [illegible] verweise ich auf meinen Runderlass vom [illegible] - IV A 1 c - B.Nr. 2468/ [illegible].

Bisher wurden auf Antrag der Staatspolizeileitstellen die [illegible] Kriegsgefangenen, die auf ihrer Flucht kriminelle Delikte begangen haben oder die von den Stalkommandanturen wegen krimineller Delikte usw. zur Verfügung gestellt wurden, von hier in ein Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz oder zur Exekution eingewiesen.

[illegible] in die Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz erfolgte anfänglich bei leichteren Delikten, während bei schwereren Delikten, bei mehrmaliger Flucht und in den Fällen, in denen eine verbrecherische Veranlagung festgestellt wurde, die Anordnung zur Exekution erfolgte. Auf Grund der immer grösseren Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt wurden in der letzten Zeit die sowjetrussischen Kriegsgefangenen auch dann zum Arbeitseinsatz in ein Lager eingewiesen, wenn sie schwerere Delikte verübt hatten.

./.

NO-2141

197

Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes delegiere ich den Staatspolizei-Leitstellen bzw. Kommandeuren das Recht der Einweisung in die KL. gegen sowjetrussische Kriegsgefangene in nachfolgenden Fällen:

1.) Bei flüchtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer Flucht kriminelle Delikte (z.B. Lebensmitteldiebstähle -auch bei Nachtzeit-) verübt haben und gegen die eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.

2.) Bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die wegen krimineller Delikte oder sonstiger Verstöße von den Stalag-Kommandanturen wegen Nichtausreichens der Disziplinarbefugnisse zur Verfügung gestellt werden und bei denen eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.

Nur bei Gewaltverbrechen von sowjetruss. Kriegsgefangenen (z.B. Mord, Brandstiftung, Gewalt gegen Arbeitgeber, ihre Bewachung oder krim. Verhalten gegen Frauen -Geschlechtsverkehr- usw.) oder gefährlichen politischen Delikten (Aufforderung zur Sabotage, Streik usw.) ist wegen Exekution durch FS. an das Reichssicherheitsamt -IV A 1 c- zu berichten.

Bei der Einweisung in die Lager zum Arbeitseinsatz [illegible] den Transportführer nur ein Schreiben mitzugeben, [illegible] neben dem Grund der Festnahme die Mitteilung [illegible]

198

NO 2141

[illegible] zum [illegible]einsatz eingewiesen werden. Eine erkennungsdienstliche oder schutzhaftmässige Behandlung im üblichen Sinne hat nicht zu erfolgen.

Über die Einweisungen ist im Rahmen der vorgeschriebenen allgemeinen Statistik unter "Besonderes" monatlich zu berichten.

III.

Bei kriminellen Delikten, insbesondere bei Kapitalverbrechen, finden nur staatspolizeiliche Massnahmen Anwendung. Eine Aburteilung durch deutsche Gerichte kommt nicht in Frage. Die Kriminalpolizei-Leit-stellen haben daher in jedem Falle, der bei ihnen anhängig wird, nach Klärung des Sachverhaltes den Vorgang nicht an die Staatsanwaltschaften, sondern an die Staatspolizei-Leitstellen abzugeben. Sämtliche Polizeidienststellen des Bereichs sind von den Staatspolizei-Leit-stellen entsprechend zu unterrichten.

In Vertretung:
gez. Müller.

Beglaubigt:
Kidel
Kanzleiangestellte.

DOCUMENT NO. NO - 3115
OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

Fernschriftlich:
(doppelt)

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 20. März 1943.

IV A 1 c - B.Nr. 2920/42 g

Stempel: Geheim!

An alle

Staatspolizei-leit-stellen,
Kriminalpolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo. und des SD.,
Befehlshaber der Sipo u.d.SD.

Nachrichtlich:
---

den Reichssicherheitshauptamt:
IV-Geschäftsstelle (2 Exemplare)
IV D, IV D 5, IV C 2,
Amt III, V, (3 Exemplare) zur Erlaßsammlung)
II . . . .(3 Exemplare zur Erlaßsammlung)

den Höheren SS- und Polizeiführern,
den Inspekteuren der Sipo. und des SD.,

dem SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt
Amtsgruppe D
Konzentrationslager in Oranienburg (m. 20 Abdrucken).

Betr.: Staatspolizeiliche Maßnahmen gegen sowjetrussische
Kriegsgefangene.

Bezug: ohne.

Die Behandlung von flüchtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen ist durch Verfügung des OKW. (Abt. Z. OKW. - 2 f 24.73/Chef Kriegsgef./Allg. Nr 1165/42(geh)) vom

0613

DOCUMENT NO. NO - 3115
Contd.

(Seite 1 des Originals Textes.)

5.5.42 getroffen. Ich nehme Bezug auf meinen Runderlass vom 20.10.42 - IV A 1 c - 3530/42 g.

(Seite 2 des Originals)

Wegen der Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener bei anderen Straftaten verweise ich auf meinen Runderlass vom 8.9.1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2650/2/42 g.

Bisher wurden auf Antrag der Staatspolizeileitstellen die sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer Flucht kriminelle Delikte begangen haben oder die von den Stalag-Kommandanturen wegen krimineller Delikte usw. zur Verfügung gestellt wurden, von hier in die Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz oder zur Exekution eingewiesen.

Die Einweisung in die Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz erfolgte anfänglich bei leichteren Delikten, während bei schweren Delikten, bei mehrmaliger Flucht und in den Fällen, in denen eine vertrauensmässige Veranlagung festgestellt wurde die Anordnung zur Exekution erfolgte. Auf Grund der immer grösseren Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt werden in der letzten Zeit die sowjetrussischen Kriegsgefangenen auch dann zum Arbeitseinsatz

0614

NO-3115

(Seite 2 des Originals Forts.)

in ein Lager eingewiesen, wenn sie schwerere Delikte verübt hatten.

(Seite 3 des Originals)

II.

Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes delegiere ich den Staatspolizei-leit-stellen bezw. Kommandeuren das Recht der Einweisung in die KL. gegen sowjetrussische Kriegsgefangene in nachfolgenden Fällen:

1.) Bei flüchtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer Flucht kriminelle Delikte (z.B. Lebensmittel-diebstähle - auch bei Nachtzeit -) verübt haben und gegen die eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.

2.) Bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die wegen krimineller Delikte oder sonstiger Verstösse von den Stalag-Kommandanturen wegen Nichtausreichens der Disziplinarbefugnisse zur Verfügung gestellt werden und bei denen eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.

Nur bei Gewaltverbrechen von sowjetruss. Kriegsgefangenen (z.B. Mord, Brandstiftung, Gewalt gegen Arbeitgeber, ihre Bewachung oder krim. Verhalten gegen Frauen - Geschlechtsverkehr - usw.) oder gefährlichen politischen Delikten (Aufforderung zur Sabotage, Streik usw.) ist wegen Exekution

0615

(Seite 3 des Originals Forts.)

durch FS. an das Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 c - zu berichten.

Bei der Einweisung in die Lager zum Arbeitseinsatz ist dem Transportführer nur ein Schreiben mitzugeben, das neben dem Grund der Festnahme die Mitteilung enthält,

(Seite 4 des Originals)

dass die Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz eingewiesen werden. Eine erkennungsdienstliche oder schutzhaftmässige Behandlung im üblichen Sinne hat nicht zu erfolgen.
Ueber die Einweisungen ist im Rahmen der vorgeschriebenen allgemeinen Statistik unter "Besonderes" monatlich zu berichten.

III.

Bei kriminellen Delikten, insbesondere bei Kapitalverbrechen, finden nur staatspolizeiliche Massnahmen Anwendung. Eine Aburteilung durch deutsche Gerichte kommt nicht in Frage. Die Kriminalpolizei-leit-stellen haben daher in jedem Falle, der bei ihnen anhängig wird, nach Klärung des Sachverhaltes den Vorgang nicht an die Staatsanwaltschaften, sondern an die Staatspolizei-leit-stellen abzugeben. Sämtliche Polizeidienststellen des Bereichs sind von den Staatspolizei-leit-stellen entsprechend zu unterrichten.

0616

47
200

DOCUMENT NO. NO = 3442
cont'd.

(Seite 4 des Originals Forts.)

In Vertretung:

gez. M u e l l e r

Beglaubigt:

R i e d e l
Kanzleiangestellte.

Stempel:
Geheime Staatspolizei
Reichsadler
Geheimes Staatspolizeiamt.

"A CERTIFIED TRUE COPY"

0617

- 5 -
E n d

48
201

CI-8-
A II 3
201 a

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

IV A 1 c - 2652/43 g

Berlin, den 7. April 1943

Geheim

An alle

Staatspolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.,
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.

18791/43 g

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt
II A 1 (3 Exemplare)
IV D 5
IV Geschäftsstelle (2 Exemplare)
IV C 2,
den Ämtern III und V,
den Höheren SS- und Polizeiführern,
den Inspekteuren der Sipo.u.d.SD.,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Überdrucke an V gegeben.

Umlauf bei E. i. Ablage

Betrifft: Verkehr sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen.

Durch den vermehrten Arbeitseinsatz sowjetrussischer Kriegsgefangener kommen diese Kriegsgefangenen auch mit deutschen Frauen in Berührung. Das Oberkommando der Wehrmacht hat bereits Anfang des Jahres 1942 die Kriegsgefangenen darauf hingewiesen, daß sie ggf. mit den schwersten Strafen zu rechnen haben. Das OKW. ordnet jetzt in einem Erlaß vom 9.3.43 - Az. 2f 24.19b Chef Kriegsgef. Allg. (VIb) - Nr. 853/43g - an, daß bei festgestelltem Umgang sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen nach dem Erlaß vom 27.8.42, der mit meinem Erlaß vom 3.9.42 - IV A 1 c - 2468 B/42 g - nach dort übersandt wurde, zu verfahren ist.

Bei festgestelltem Umgang sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen, insbesondere Geschlechtsverkehr, ist in jedem Falle Bericht zu erstatten.

201 b

Ich beabsichtige, bei nachgewiesenem Geschlechtsverkehr Sonderbehandlung und in einfachen Fällen die Überführung in ein Konzentrationslager anzuordnen. Die Lagerkommandanten sind um Überstellung der Kriegsgefangenen zu ersuchen. Im Weigerungsfalle ist unverzüglich zu berichten, damit die Freigabe beim OKW. von hier aus beantragt werden kann.

Schutzhaftanträge gegen sowjetrussische Kriegsgefangene sind nicht zu stellen. Dem ausführlichen Tatbericht brauchen Lichtbilder und Vernehmungsniederschriften nicht beigefügt zu werden.

Gegen die deutschen Männer und Frauen, die mit sowjetrussischen Kriegsgefangenen in irgendeiner Weise Umgang pflegen, ist nach den gegebenen Richtlinien Strafverfahren einzuleiten. Bis zum Erlaß eines Haftbefehls bzw. Durchführung eines Strafverfahrens sind sie in Schutzhaft zu nehmen. Schutzhaftantrag ist an das Reichssicherheitshauptamt - IV C 2 - zu richten.

Geheime Staatspolizei Geheimes Staatspolizeiamt

In Vertretung:

gez. M ü l l e r

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.

Fs

Koblenz R6 10101/1214 (= EAP 173-b-16-05/51a)

51

CI -9-

202

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
IV A 1 c - B.Nr. 2848/43g

Berlin, den 6. Mai 1943.

Vorlage X

193 14/43
12 MAI 1943
IV E

An

alle Staatspolizei-leit-stellen
die Kommandeure der Sipo.u.d.SD.
die Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt
IV-Geschäftsstelle (2 Exempl.)
IV D 5 , II A 1 (3 Exempl.)
den Höheren SS- und Polizeiführern
den Inspekteuren der Sipo.u.d.SD.
den Kriminalpolizei-leit-stellen
den SD-Leit-Abschnitten.

3 Überdrucke an IV E gegeben.

Betrifft: Behandlung kriegsgefangener sowjetischer Offiziere, die sich hetzerisch hervortun.

Bezug: Ohne.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Erlaß vom 10.4.43 - Az. 2f 24.11 Chef Kriegsgef./Allg.(VIa) Nr. 979/43 geh. - folgendes verfügt:

" Kriegsgef. sowjet. Offiziere, die sich hetzerisch hervortun und hierdurch nachteilig auf die Arbeitswilligkeit der übrigen sowjetr. Kr.Gef. einwirken, sind von dem für sie zuständigen Stalag als politisch unerwünschte Hetzer im Reich der nächsten Staatspolizeistelle, im Gen.Gouv., Ostland, Ukraine und Norwegen dem nächsten Kommandeur der Sicherheitspolizei zu übergeben. Eine Versetzung derartiger Hetzer in das ausschließlich für sowjet. Offiziere vorgesehene Stalag XIII D, Nürnberg, findet nicht statt."

Die sowjetischen Offiziere sind zu übernehmen. Ihre staatspolizeiliche Behandlung hat im Rahmen meines Runderlasses vom 30.3.43 - IV A 1 c - B.Nr. 2920/42g - zu erfolgen.

In Vertretung
gez.: Panzinger (I.V.)

Beglaubigt:
[illegible]
Kanzleiangestellte.

GU-

Im übrigen bleibt es bei der Regelung des Erlasses vom 6. 10. 1942 — II/1 10477.

Sonderzuteilungen sind nicht zu gewähren.

3. Die Fleischrationen der in der Rüstungsindustrie bzw. gewerblichen Wirtschaft beschäftigten nichtsowjetischen Kriegsgefangenen, soweit sie in den Lagern untergebracht sind, wird bei allen Arbeitergruppen um 100 Gramm gekürzt. Dafür werden zusätzlich für jede Zuteilungsperiode 300 Gramm Brot und 50 Gramm Fett gewährt. An Sonderzuteilungen sind für die 50. und 51. Zuteilungsperiode je 250 Gramm Gerstengrütze zuzuweisen.

4. Die in der Landwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau beschäftigten nichtsowjetischen Kriegsgefangenen, soweit sie in Lagern untergebracht sind, erhalten die vorstehend unter 2 b festgesetzten Verpflegungssätze.

5. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 31. 5. 1943 in Kraft.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Amt III, V, IV GSt., II A 1, die H/uPF., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— *Nicht veröffentlicht* —

Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht kriegsgefangener sowjetrussischer Offiziere von den Arbeitskommandos.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 20. 8. 1943
— IV D 5 d Nr. 8238/43 —

Auf Grund der stark angestiegenen Fluchtfälle kriegsgefangener sowjetrussischer Offiziere von den Arbeitskommandos hat das Oberkommando der Wehrmacht durch Erlaß vom 29. 7. 1943 — Az. 2 f 24.17 s Kriegsgef.Org. (III b) Nr. 3329/43 — aus Vorbeugungsgründen folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Grundsatz: Kolonnenarbeit. Abtrennung von allen Zivilarbeitern, insbesondere von östlichen und südöstlichen, auf der Arbeitsstelle ist erforderlich. Ausnahmen sind sorgfältig in Zusammenarbeit mit Abwehr zu überprüfen und an OKW. im Falle von Fluchten zu melden.

2. Die in der Rüstungsindustrie beschäftigten kriegsgefangenen sowjetischen Offiziere, deren Führung nicht einwandfrei ist, und die einen schlechten Einfluß auf andere Kriegsgefangene ausüben, sind im Einvernehmen mit den Arbeitsämtern aus ihren bisherigen Einsatzstellen herauszulösen und in geschlossenen Kommandos in schwerere Arbeit bei guter Übersichtsmöglichkeit einzusetzen.

Offenkundige Hetzer sind der Sicherheitspolizei zu übergeben.

3. Die Arbeitsstellen und die Unterkünfte kriegsgefangener sowjetischer Offiziere sind zu überprüfen, ob sie bei Anlegung schärfster Maßstäbe den abwehrmäßigen Anforderungen ent-

sprechen. Die Unterkünfte müssen durch besonders starke Verschlußvorrichtungen gesichert sein. Zur Verstärkung der Bewachung der Unterkünfte während der Nacht können zusätzlich Wachhunde eingesetzt werden.

4. Hilfswachmannschaften sind für eine ausreichende Bewachung auf den Arbeitsplätzen entsprechend zu verstärken. Sie sind grundsätzlich bewaffnet einzusetzen. Ausnahmen sind nur bei übersichtlichem Arbeitseinsatz in geschlossenen Räumen zulässig.

5. V.-Leute sind in verstärktem Umfange in die Arbeitskommandos einzubauen.

6. Wachmannschaften und Hilfswachmannschaften sind durch A.O. in kürzeren Zwischenräumen fortlaufend über ihre Pflichten zu unterrichten.

7. Wo trotz Verstärkung der Sicherungsmaßnahmen Mängel nicht behoben werden können, sind die Offiziers-Kommandos unverzüglich zurückzuziehen. Den zuständigen LAÄ. ist Gelegenheit zur Ersatzgestellung zu geben.

8. Nachtarbeit kriegsgefangener sowjetischer Offiziere ist nur auf Arbeitsplätzen zuzulassen, die ständig durch Verstärkung der Wachmannschaften oder Hilfswachmannschaften bewacht sind.

Ich bitte um Kenntnisnahme. Die Kreis- und Ortspolizeibehörden sind von der Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht zu unterrichten. Berichte sind zu erstatten, wenn aus sicherheitspolizeilichen Gründen Abhilfe erforderlich ist.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV GSt., Amt III u. V, II A 1, die H/uPF., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Kraftfahrzeugführerscheine für ausländische Zivilpersonen und Kriegsgefangene.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 24. 8. 1943
— IV D 5 d Nr. 8653/12 —
(RdErl. vom 22. 2. 1943 — IV A 1 c Nr. 3653/42 —)[1]

Als Anlage übersende ich den Abdruck eines Erlasses des Herrn Reichsverkehrsministers vom 13. 7. 1943 — K 1 Nr. 14147 —, der den Erlaß vom 24. 11. 1942 aufhebt, zur Kenntnisnahme und Beachtung.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS., IdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV GSt., IV D (ausl. Arb.), II A 1, die Ämter III u. V, H/uPF., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

[1] *Als überholt nicht abgedruckt.*

Der Reichsführer-SS und Chef
der Deutschen Polizei
IV D 5 d - B.Nr. 571/43 gRs.

Berlin, den 5. Oktober 1943.

CI-42 AII/2

188. Ausfertigungen
89. Ausfertigung.

Geheime Reichssache!

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
Ausgangsstellenbuchen
Eng. am ... 1943 ...
B-Nr. Tgb. Nr. 25/43 gRs.

An die

Höheren-SS und Polizeiführer
mit Ausnahme der besetzten und eingegliederten Ostgebiete,

alle Staatspolizei-leit-stellen,

die Kommandeure der Sipo.u.d.SD.
mit Ausnahme der besetzten und eingegliederten Ostgebiete,

Nachrichtlich

den Inspekteuren der Sipo.u.d.SD,)mit Ausnahme der
den Befehlshabern der Sipo.u.d.SD) besetzten u.eingegliederten Ostgebiete.

Betrifft: Erfassung und Beschäftigung entlassener sowjetrussischer Kriegsgefangener.

Bezug: Mein Schnellbrieferlaß vom 3.12.42 - IV A 1 c - B.Nr. 430/42 gRs.

- - - - -

Durch Schnellbrieferlaß vom 3.12.42 war die Übernahme der von der Wehrmacht als nicht-arbeitsfähig zur Entlassung kommenden sowjetrussischen Kriegsgefangenen und ihre Unterbringung im nächstgelegenen KL. angeordnet. Die in meinem obenangezogenen Schnellbrieferlaß gegebenen Anordnungen werden hiermit aufgehoben, da eine Übernahme nicht mehr in Betracht kommt.

Im Auftrage:
gez.: M ü l l e r .

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

Beglaubigt:
Beck
Kanzleiangestellte.

gd-

3 205a

Reichssicherheitshauptamt

IV D 5 d - 8402/43

Bitte im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das Datum und den Gegenstand angeben

Berlin SW 11, den 9. November 1943
Prinz-Albrecht-Straße 8
Ortsanruf 120049 · Fernanruf 126421

An das
Deutsche Rote Kreuz - Präsidium -
Führungsstab

Berlin SW 61
Blücherplatz 2.

D R K - Präsidium
13.NOV.1943 - 027735
Anl.

Betrifft: den Juden Joseph Aronstein, Arzt, geb. am 5.2.1910 in Riga.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 6.9.43 - VII/3 e Grl/BM.

Der Jude Aronsteon ist bisher von Frankreich aus nicht abgeschoben worden. Sein Aufenthaltsort ist unbekannt.

Im Auftrage:
gez. Königshaus

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte

Be

4

6.September 1943

14/3 e Gl. EM

sowjetruss.

Moses Aronstein (Arzt)
geb. [illegible]

ist lt.Mitteilung am 21.2.43 in Montpellier(Herault,Frankreich) verhaftet und nach Drancy abtransportiert. Von dort erfolgte am 4.3.43 Abtransport mit unbekanntem Ziel Richtung Metz.

205b

Weitere Angaben
zu unserer Anfrage
v. 14.5.43.

5

Comité international de la Croix-Rouge

Agence centrale des Prisonniers de guerre

GENÈVE (Suisse)

Date / *Date* / *Datum*	*Référence* / *Reference* / *Bezug*
22.7.43	Serv. URSS. DUrsC 827

An das
DEUTSCHE ROTE KREUZ
BERLIN SW 61
Blücherplatz 2

D R K - Präsidium
26. JUL. 1943 - 034690

Das INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ bittet höflichst um Auskunft über den gegenwärtigen Aufenthalt und das Befinden von:

ARONSTEIN Moses (Arzt)

geb. am 5.2.1910 in Riga
Sowjetrussischer Bürger
Am 21.2.43 zu Hause, 33, rue St.Louis
à Montpellier (Hérault, France), arretiert
und nach Drancy geschickt.
Am 4.3.43 von Drancy in einen unbestimmten
Ort in die Richtung Metz überführt.

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE - GENÈVE - SUISSE

Anfragesteller: Frau V. Aronstein -Moullet ,
seine Frau
wohnhaft in Frankreich

Prière répondre au verso. — Please answer overleaf. — Antwort umseitig erbeten

AII/2

CI-206

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD.

Berlin, den 2. März 1944

IV D 5 d - B.Nr. 61/44 g.Rs. 180 Ausfertigungen

Geheime Reichssache!

An alle

Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.,

den Verbindungsführer der Sipo.u.d.SD. beim Kommandeur der Kriegsgefangenen im Generalgouvernement
- z.Hd. von SS-Stubaf. L i s k a - o.V.i.A. -

in L u b l i n

Staatspolizeileitstellen P r a g und B r ü n n

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt
II A 1 - 3 Exemplare, IV D 1, 2, 4,
IV E 1, 3 - 6,
IV Gst. (2 Exemplare)
A m t V,
den Höheren SS- und Polizeiführern,
den Kriminalpolizei-leit-stellen.

Betrifft: Maßnahmen gegen wiederergriffene flüchtige kriegsgefangene Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat folgendes angeordnet:

1. Jeder wiederergriffene flüchtige kriegsgefangene Offizier und nichtarbeitende Unteroffizier mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener, gleichgültig ob es sich um eine Flucht beim Transport, um eine Massenflucht oder Einzelflucht handelt, ist nach seiner Wiederergreifung dem Chef der Sipo.u.d.SD. mit dem Kennwort "Stufe III" zu übergeben.

2. Da die Überstellung der Kriegsgefangenen an die Sicherheitspolizei und des SD. nach außen unter keinen Umständen offiziell bekannt werden darf, dürfen andere Kriegsgefangene von der Wiederergreifung keinesfalls Kenntnis erhalten. Die Wiederergriffenen sind der Wehrmachtauskunftstelle als "geflohen und nicht wiederergriffen" zu melden. Ihre Post ist entsprechend zu behandeln. Auf Anfragen von Vertretern der Schutzmacht, des Internationalen Roten Kreuzes und anderen Hilfsgesellschaften wird die gleiche Auskunft gegeben werden.

207

3. Falls flüchtige britische und amerikanische Offiziere bzw. nichtarbeitende Unteroffiziere wiederergriffen werden, sind diese zunächst gesichert außerhalb der Kriegsgefangenenlager und außer Sicht von Kriegsgefangenen, falls wehrmachteigene Gebäude nicht zur Verfügung stehen, in Polizeigewahrsam unterzubringen. Die Entscheidung über ihre etwaige Übergabe an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD. ist von Fall zu Fall von den W.Kdos. umgehend bei OKW/Chef Kriegsgef. zu erfragen.

Hierzu befehle ich folgendes:

1. Die Staatspolizei-leit-stellen übernehmen von den Stalagkommandanturen die wiederergriffenen flüchtigen kriegsgefangenen Offiziere und überführen sie im bisher üblichen Verfahren, falls den Umständen nach nicht ein besonderer Transport erforderlich erscheint, in das KL. Mauthausen. Auf dem Transport - nicht auf dem Wge zum Bahnhof, soweit dieser vom Publikum eingesehen werden kann - sind die Kriegsgefangenen zu fesseln. der Lagerkommandantur Mauthausen ist mitzuteilen, daß die Überstellung im Rahmen der Aktion "Kugel" erfolgt. Über die Überstellungen ist von den Staatspolizeileit-stellen halbjährlich rein zahlenmässig erstmalig zum 5.7.44 (genau) Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung hat unter dem Bezug "Behandlung wiederergriffener flüchtiger kriegsgefangener Offiziere im Rahmen der Aktion "Kugel" zu erfolgen. Bei besonderen Vorkommnissen ist sofort Bericht vorzulegen.
Bei den Staatspolizei-leit-stellen sind genaue Listen zu führen.

2. Das OKW. ist gebeten worden, die Kriegsgefangenenlager anzuweisen, im Interesse der Tarnung die Wiederergriffenen nicht unmittelbar nach Mauthausen, sondern der örtlich zuständigen Staatspolizeistelle zu übergeben.

3. Wiederergriffene flüchtige britische und amerikanische Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere sind, falls entsprechende Unterbringungsräume bei der Wehrmacht nicht zur Verfügung stehen, im Polizeigewahrsam am Ort einer Staatspolizeidienststelle unterzubringen. Die Übernahme dieser Wiederergriffenen kann im Hinblick auf die ohnehin schon vorhandene starke Belegung von Polizeigefängnissen durch die Staatspolizeistellen nur dann erfolgen, wenn bei der Wehrmacht tatsächlich keine geeigneten Räume zur Verfügung stehen. Mit den Stalagkommandanturen ist bezüglich Unterbringung sofort Fühlung nach Eingang dieses Erlasses aufzunehmen. Im Interesse der Geheimhaltung dieses Befehls kann nicht geduldet werden, daß die Unterbringung außerhalb der Polizeigefängnisse z.B. in Arbeitserziehungslagern erfolgt

4. Werden flüchtige kriegsgefangene Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener von Polizeidienst-

2 208

stellen ergriffen, so braucht nach einwandfreier Klärung des Sachverhaltes die Überstellung an die Stalagkommandantur aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht erfolgen. Das Stalag ist von der Wiederergreifung zu unterrichten und um Überstellung mit dem Kennwort "Stufe III" zu bitten. Wiederergriffene flüchtige britische und amerikanische Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere sind immer der Wehrmacht zu überstellen.

5. Die Orts- und Kreispolizeibehörden sind von diesem Erlaß nicht zu unterrichten.

Im Auftrage:
gez.: Dr. P i f r a d e r .

Beglaubigt:
[illegible]
Kanzleiangestellte

Geheime Staatspolizei Geheimes Staatspolizeiamt

AII/2 209

1650-PS

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeistelle
Außendienststelle Aachen

Aufgenommen: Tag Monat Jahr Zeit 4. MRZ. 1944 1555 von durch

Raum für Eingangsstempel IV, II Nr. 26/44 g. Rs.

Befördert: Tag Monat Jahr Zeit 52 an durch

Verzögerungsvermerk:

Eingangs-Nr. 1167

GEHEIM DURCHGEBEN, ALS GEHEIME REICHSSACHE ZU BEHANDELN =

- Fernschreiben -

+ DOR. BERLIN NUE 19 507 4.3.44 1430 =WF-

AN ALLE STAATSPOLIZEI-LEIT-STELLEN-

MIT AUSNAHME VON PRAG UND BRUENN, -

INSPEKTEURE DER SIPO U. D. SD., =

BETRIFFT: MASSNAHMEN GEGEN WIEDERERGRIFFENE FLUECHTIGE KRIEGSGEFANGENE OFFIZIERE UND NICHTARBEITENDE UNTEROFFIZIERE MIT AUSNAHME BRITISCHER UND AMERIKANISCHER KRIEGSGEFANGENER. -

- - DAS OKW. HAT FOLGENDES ANGEORDNET:

1. JEDER WIEDERERGRIFFENE FLUECHTIGE KRIEGSGEFANGENE OFFIZIER UND NICHTARBEITENDE UNTEROFFIZIER MIT AUSNAHME BRITISCHER UND AMERIKANISCHER KRIEGSGEFANGENER, GLEICHGUELTIG OB ES SICH UM EINE FLUCHT BEIM TRANSPORT, UM EINE MASSENFLUCHT ODER EINZELFLUCHT HANDELT, IST NACH SEINER WIEDERERGREIFUNG DEM CHEF DER SIPO U. D. SD. MIT DEM KENNWORT ''STUFE ROEM. 3'' ZU UEBERGEBEN. -

2. DA DIE UEBERSTELLUNG DER KRIEGSGEFANGENEN AN DIE SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD. NACH AUSSEN UNTER KEINEN UMSTAENDEN OFFIZIELL BEKANNT WERDEN DARF, DUERFEN ANDERE KRIEGSGEFANGENE VON DER WIEDERERGREIFUNG KEINESFALLS KENNTNIS ERHALTEN. DIE WIEDERERGRIFFENEN SIND DER WEHRMACHTAUSKUNFTSTELLE ALS ''GEFLOHEN UND NICHT WIEDERERGRIFFEN'' ZU MELDEN. IHRE POST IST ENTSPRECHEND ZU BEHANDELN. AUFANFRAGEN VON VERTRETERN DER SCHUTZMACHT, DES INTERNATIONALEN ROTEN KREUZES UND ANDEREN HILFGESELLSCHAFTEN WIRD DIE GLEICHE AUSKUNFT GEGEBEN WERDEN

1. - - 3. FALLS FLUECHTIGE BRITISCHE UND AMERIKANISCHE

OFFIZIERE [illegible] UNTEROFFIZIERE WIEDERERGRIFFEN WERDEN, SIND DIESE ZUNAECHST [illegible] AUSSERHALB DER KRIEGSGEFANGENENLAGER UND AUSSER SICHT VON KRIEGSGEFANGENEN, FALLS WEHRMACHTEIGENE GEMAEUDE NICHT ZUR VERFUEGUNG STEHEN, IN POLIZEIGEWAHRSAM UNTERZUBRINGEN. DIE ENTSCHEIDUNG UEBER IHRE ETWAIGE UEBERGABE AN DEN CHEF DER SUCHEJHEITSPOLIZEI UND DES SD. IST VON FALL ZU FALL VON DEN W.KDOS. UMGEHEND BEI OKW/CHEF KRIEGSGEF. ZU ERFRAGEN. - = -

- HIERZU BEFEHLE ICH FOLGENDES:

1. DIE STAATSPOLIZEI-LEIT-STELLEN UEBERNEHMEN VON DEN STALAGKOMMANDANTUREN DIE WIEDERERGRIFFENEN FLUECHTIGEN KRIEGSGEFANGENEN OFFIZIERE UND UEBERFUEHREN SIE IM BISHER UEBLICHEN VERFAHREN, FALLS DEN UMSTAENDEN NACH NICHT EIN BESONDERER TRANSPORT ERFORDERLICH ERSCHEINT, IN DAS KL. MAUTHAUSEN. AUF DEM TRANSPORT - NICHT AUF DEM WEGE ZUM BAHNHOF, SOWEIT DIESER VOM PUBLIKUM EINGESEHEN WERDEN KANN. -

SIND DIE KRIEGSGEFANGENEN ZU FESSELN. DER LAGERKOMMANDANTUR MAUTHAUSEN IST MITZUTEILEN, DASS DIE UEBERSTELLUNG IM RAHMEN DER AKTION ''KUGEL'' ERFOLGT. UEBER DIE UEBERSTELLUNGEN IST VON DEN STAATSPOLIZEI-LEIT-STELLEN HALBJAEHRLICH REIN ZAHLENMAESSIG ERSTMALIG ZUM 5.7.44 (GENAU) BERICHT ZU ERSTATTEN. DIE BERICHTERSTATTUNG HAT UNTER DEM BEZUG ''BEHANDLUNG WIEDERERGRIFFENER FLUECHTIGER KRIEGSGEFANGENER OFFIZIERE IM RAHMEN DER AKTION ''KUGEL'' - ZU ERFOLGEN. BEI BESONDEREN VORKOMMNISSEN IST SOFORT BERICHT VORZULEGEN. BEI DEN STAATSPOLIZEI-LEIT-STELLEN SIND GENAUE LISTEN ZU FUEHREN. -

2. [illegible] IST GEBETEN WORDEN, DIE KRIEGSGEFANGENENLAGER ANZUWEISEN, IM INTERESSE [illegible] DIE WIEDERERGRIFFENEN NICHT UNMITTELBAR [illegible], SONDERN DER OERTLICH ZUSTAENDIGEN STAATSPOLIZEI[illegible]. -

3. [illegible] FLUECHTIGE [illegible] UND AMERIKANISCHE OFFIZIERE [illegible] UNTEROFFIZIERE SIND, FALLS ENTSPRECHENDE [illegible] BEI DER WEHRMACHT NICHT ZUR

211

53

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeistelle Köln

Außendienststelle Aachen

VERFUEGUNG STEHEN, IM POLIZEIGEWAHRSAM AN DIE EINE STAATSPOLIZEIDIENSTSTELLE UNTERZUBRINGEN. DIE UEBERNAHME DIESER WIEDERERGRIFFENEN KANN IM HINBLICK AUF DIE OHNEHIN SCHON VORHANDENE STARKE BELEGUNG VON POLIZEIGEFAENGNISSEN DURCH DIE STAATSPOLIZEISTELLEN NUR DANN ERFOLGEN, WENN BEI DER WEHRMACHT TATSAECHLICH KEINE GEEIGNETEN RAEUME ZUR VERFUEGUNG STEHEN. MIT DEN STALAGKOMMANDANTUREN IST BEZUEGLICH UNTERBRINGUNG SOFORT FUEHLUNG NACH EINGANG DIESES ERLASSES AUFZUNEHMEN. IM INTERESSE DER GEHEIMHALTUNG DESES BEFEHLES KANN NICHT GEDULDET WERDEN, DASS DIE UNTERBRINGUNG AUSERHALB DER POLIZEIGEFAENGNISSE Z. B. IN ARBEITSERZIEHUNGSLAGERN ERFOLGT.

4. WERDEN FLUECHTIGE KRIEGSGEFANGENE OFFIZIERE UND NICHTARBEITENDE UNTEROFFIZIERE MIT AUSNAHME BRITISCHER UND AMERIKANISCHER KRIEGSGEFANGENER VON POLIZEIDIENSTSTELLEN ERGRIFFEN, SO BRAUCHT NACH EINWANDFREIER KLAERUNG DES SACHVERHALTES DIE UEBERSTELLUNG AN DIE STALAGKOMMANDANTUR AUS ZWECKMAESSIGKEITSGRUENDEN NICHT ERFOLGEN. DAS STALAG IST VON DER WIEDERERGREIFUNG ZU UNTERRICHTEN UND UM UEBERSTELLUNG MIT DEM KENNWORT ''STUFE ROEM. 3'' ZU BITTEN. WIEDERERGRIFFENE FLUECHTIGE BRITISCHE UND AMERIKANISCHE OFFIZIERE UND NICHTARBEITENDE UNTEROFFIZIERE SIND IMMER DER WEHRMACHT ZU UEBERSTELLEN. –

5. DIE ORTS- UND KREISPOLIZEIBEHOERDEN SIND VON DIESEM ERLASS NICHT ZU UNTERRICHTEN.

= DER CHEF DER SIPO U. D. SD. – ROEM. 4 [illegible] –

B. NR. 61/44 GRS. – I. V. GEZ.: [illegible] – [illegible].

A.D.Aachen
IV D.Nr. 26/44 g. Rs.

Aachen, den 6.3.1944.

1) Von diesem Erlass wurden 2 Auszüge gefertigt.
1. Ausfertigung an IV H
2. Ausfertigung an IV D

2) [illegible] IV B

[illegible]

213

G. J. Nr. 5 Stapo/Kgf. 4. 3. 1944 (U. S. A. 246)

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Aachen

Aufgenommen:				Raum für Eingangsstempel
Tag	Monat	Jahr	Zeit	
4.	März	1944	15.55	
				Nr. 26/44 g. Rs.
				Geheim durchgeben, als geheime Reichssache zu behandeln
				— Fernschreiben

* Dor. Berlin Nue 19 507 4. 3. 44 1430 = WF =
An alle Staatspolizei-Leit-stellen —
mit Ausnahme von Prag und Brünn —.
Inspekteure der Sipo u. d. SD.,

Betrifft: Maßnahmen gegen wiederergriffene flüchtige kriegsgefangene Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener. —

Das OKW hat folgendes angeordnet:

1. Jeder wiederergriffene flüchtige kriegsgefangene Offizier und nichtarbeitende Unteroffizier mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener, gleichgültig, ob es sich um eine Flucht beim Transport, um eine Massenflucht oder Einzelflucht handelt, ist nach seiner Wiederergreifung dem Chef der Sipo u. d. SD. mit dem Kenawort „Stufe III" zu übergeben.

2. Da die Überstellung der Kriegsgefangenen an die Sicherheitspolizei und des SD. nach außen unter keinen Umständen offiziell bekannt werden darf, dürfen andere Kriegsgefangene von der Wiederergreifung keinesfalls Kenntnis erhalten. Die Wiederergriffenen sind der Wehrmachtauskunftstelle als „geflohen und nicht wiederergriffen" zu melden. Ihre Post ist entsprechend zu behandeln. Auf Anfragen von Vertretern der Schutzmacht, des Internationalen Roten Kreuzes und anderen Hilfsgesellschaften wird die gleiche Auskunft gegeben werden.

3. Falls flüchtige britische und amerikanische Offiziere bzw. nichtarbeitende Unteroffiziere wiederergriffen werden, sind diese zunächst gesichert außerhalb der Kriegsgefangenenlager und außer Sicht von Kriegsgefangenen, falls wehrmachteigene Gebäude nicht zur Verfügung stehen, in Polizeigewahr unterzubringen. Die Entscheidung über ihre etwaige Übergabe an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD. ist von Fall zu Fall von den W.Kdos. umgehend bei OKW Chef Kriegsgef. zu erfragen. —

Hierzu befehle ich folgendes:

1. Die Staatspolizei-leit-stellen übernehmen von den Stalagkommandanturen die wiederergriffenen flüchtigen kriegsgefangenen Offiziere und überführen sie im bisher üblichen Verfahren, falls den Umständen nach nicht ein besonderer Transport erforderlich erscheint, in das KL. Mauthausen. Auf dem Transport — nicht auf dem Wege zum Bahnhof, soweit dieser vom Publikum eingesehen werden kann — sind die Kriegsgefangenen zu fesseln. Der Lagerkommandantur Mauthausen ist mitzuteilen, daß die Überstellung im Rahmen der Aktion „Kugel" erfolgt. Über die Überstellung ist von den Staatspolizei-leit-stellen halbjährlich rein zahlenmäßig erstmalig zum 5. 7. 44 (genau) Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung hat unter dem Bezug „Behandlung wiederergriffener flüchtiger kriegsgefangener Offiziere im Rahmen der Aktion „Kugel" zu erfolgen. Bei besonderen Vorkommnissen ist sofort Bericht vorzulegen. Bei den Staatspolizei-leit-stellen sind genaue Listen zu führen. —

2. Das OKW ist gebeten worden, die Kriegsgefangenenlager anzuweisen, im Interesse der Tarnung die Wiederergriffenen nicht unmittelbar nach Mauthausen, sondern der örtlich zuständigen Staatspolizeistelle zu übergeben. —

3. Wiederergriffene flüchtige britische und amerikanische Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere sind, falls entsprechende Unterbringungsräume bei der Wehrmacht nicht zur Verfügung stehen, im Polizeigewahrsam am Ort einer Staatspolizeidienststelle unterzubringen. Die Übernahme dieser Wiederergriffenen kann im Hinblick auf die ohnehin schon vorhandene starke Belegung von Polizeigefängnissen durch die Staatspolizeistellen nur dann erfolgen, wenn bei der Wehrmacht tatsächlich keine geeigneten Räume zur Verfügung stehen. Mit den Stalagkommandanturen ist bezüglich Unterbringung sofort Fühlung nach Eingang dieses Erlasses aufzunehmen. Im Interesse der Geheimhaltung dieses Befehls kann nicht geduldet werden, daß die Unterbringung außerhalb der Polizeigefängnisse, z. B. in Arbeitserziehungslagern, erfolgt.

4. Werden flüchtige kriegsgefangene Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener von Polizeidienststellen ergriffen, so braucht nach einwandfreier Klärung des Sachverhaltes die Überstellung an die Stalagkommandantur aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht erfolgen. Das Stalag ist von der Wiederergreifung zu unterrichten und um Überstellung mit dem Kennwort „Stufe III" zu bitten. Wiederergriffene flüchtige britische und amerikanische Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere sind immer der Wehrmacht zu überstellen.

5. Die Orts- und Kreispolizeibehörden sind von diesem Erlaß nicht zu unterrichten.

Der Chef der Sipo u. d. SD. — IV D 5 d —
B. Nr. 61/44 g. Rs. — 1. V. gez.: Müller — SS-Gruf.

CI-262 215

11.3.44

54

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeistelle Köln

Außendienststelle Aachen

Aufgenommen: Tag Monat Jahr Stde

11. MRZ 1944 00

Raum für Eingangsstempel

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
Aussendienststelle Aachen
Eing. am 11. März 1944 Inl.
Aufg. Z. Bogen
Gesch. Z. G.-Z.
D.-Nr.

Beschrieben: Tag Monat Jahr Stde

Verzeichnisvermerk:

Eingangs-Nr. 1313 - DRINGEND - SOFORT VORLEGEN -

- - - - - BERLIN NUE 21 715 11.3.1944 2100 - SCHUE. - -

- FS IST ALS GEHEIME REICHSSACHE ZU BEHANDELN - -

- AN ALLE STAASPOLIZEI - LEIT - STELLEN MIT AUSNAHME VON P R A G - UND B R U E N N - -

- BETR.: MASSNAHMEN GEGEN WIEDERERGRIFFENE FLUECHTIGE KRIEGSGEFANGENE OFFIZIERE UND NICHTARBEITENDE UNTEROFFIZIERE MIT AUSNAHME BRITISCHER UND AMERIKANISCHER KRIEGSGEFANGENER. -

- - BEZUG: MEIN FS ERL. NR. 19 507 - V. 4.3.44 - -

SAEMTLICHE KRIPOSTELLEN SIND VON MEINEM OBENANGEZOGENEN FS ERLASS MUENDLICH ZU UNTERRICHTEN. -

- DEN KRIPOSTELLEN IST MITZUTEILEN, DASS IHNEN DER RUNDERLASS ALS BRIEF IN DEN NAECHSTEN TAGEN NACHRICHTLICH ZUGEHT. - -

Bestimmung

[illegible]

Bauer [illegible]

- - RSHA - IV D 5 - KL. D [illegible] 61/44 - GRS IV.

+ MUELLER SS GRUF. +

216

— Institut für Zeitgesch. NOKW-2125

WB 1557

19a2

Kriegsgef. Org. (Id)

Nachweisung des Verbleibs der sowjet. Kr.Gef.
nach dem Stand vom 1.5.1944

1.) Gesamtanfall seit Kriegsbeginn im OKH-Bereich: 5.163.381

Abgänge im OKW-Bereich:

Todesfälle	845.128	
Entlassungen	533.523	
sonst. Abgänge (z.B. Fluchten, Abgaben an SD, An Lw.)	490.441	
Abgaben an OKW	3.117.449	4.986.541

Also verbleiben im OKH-Bereich: 176.840 davon in Arbeit eingesetzt

Hierzu

im Oper.Gebiet	160.862		137.498	
in Rumänien	1.130		1.107	
in Lappland	14.848	176.840	12.665	151.270

Aufgliederung des Arbeitseinsatzes
im Operationsgebiet (nach Angaben von OKH/Gen Qu)

	in Wehrm.Sekt.	in zivil.Sekt.
H Gr. Südukraine	13 243	27
" " Nordukraine	8 690	-
" " Mitte	44 762	526
" " Nord	41 978	20.264
Lappland	12 665	-
Rumänien	1 107	-
	122 453	20.817
	151.270	

216

[illegible]

2.) im OKW-Bereich eingetroffen 2.836.639

(die Differenz zu der obigen Zahl des OKH v. 3.117.449 Kgf. beruht auf Abgängen beim Transport, Zählfehlern u.dergl.

Abgänge im OKW-Bereich

Todesfälle	1.136.236	
Entlassungen	282.707	
Flüchten	66.694	
sonst.Abgänge (z.B.Abgaben an Sb., Lw., SS)	473.022	1.958.659

Also verbleiben im OKW-Bereich 877.980

			davon in Arbeit eingesetzt
Hiervon			
in Reich zusätzl.SAS.	765.621		651.189
in Kgf.Lagern H.Lw.	1.491		458
" " d.Marine	72		72
in Gen.Gouv.	44.508		12.948
in Norweg.(davon Zivil. Arb.Bat1.20.345)	50.337		47.421
SAS i.Norweg.	2.031		1.980
in Belg./N-Frz.	10.901		10.225
in Frankreich	78		16
beim Ob.Südost	3.713		-
" Ob.Südwest	48	877.980	- 724.309

3.) Bei der Durchsicht befinden sich folgende sowjet.Kgf., die weder vom OKH noch vom OKW aufgeführt werden 100.185

Hiervon

bei der Flak	56.261	
" Bw-Bautruppen	32.311	
" Fliegertruppen	3.009	
" LS-Truppen	3.755	
" sonst.Einheiten	4.849	100.185

Der Einsatz der vorerwähnten Kgf erstreckt sich über das gesamte Kriegsgebiet (OKH-u. OKW-Bereich)

-3-

4.) SS (zum Arbeitseinsatz an SS abgegebene Kr.Gef., nur im Reich und Gen.Gouv.) 7.515 4.210

5.) Die Marine hat 11.800 sowjet.Kr.Gef. als Flakbehelfspersonal, davon 10.000 im Reich und 1.800 in Norwegen. Diese werden aber im Gegensatz zu dem Flakbehelfspersonal der Luftwaffe nicht gesondert ausgewiesen, sondern unter Rüstungseinsatz im OKW-Bereich.

Erläuterungen des Arbeitseinsatzes der sowjet.Kr.Gef.

Die Gesamtzahl der vorhandenen Kr.Gef. ist stets wesentlich höher als die der zur Arbeit eingesetzten Kr.Gef., denn in der Gesamtzahl sind folgende Kategorien von Kr.Gef. miteinthalten, die nicht zur Arbeit eingesetzt werden können:

dauernd arbeitsunfähige,
vorübergehend arbeitsunfähige,
Offiz. älter als 45 Jahre,
San.Personal
zur Arbeit bereitgestellte, aber noch nicht eingesetzte Kr.Gef.
auf transporten befindliche 631.719

Im Reich sind in Arbeit eingesetzt: 56.953
davon in Wehrm.Bekt. 584.781
in Siv.Bekt. 9.985
in den Lagern

In Lehrmannschaften, Ersatzeinheiten, Ersatzheer (Pferdedepots, Kriegsersatzämter, Standortverwaltungen, Truppenübungsplätzen, Heeresverpflegungsämtern usw.) 7.574, Arbeitseinsatz bei Heeresverpflegungsämtern

In Lagern befinden sich die sowjet.Kr.Gef. Die Verteilung auf Industrie, Landwirtschaft, Bergbau usw. erfolgt durch die monatlichen Aufstellungen des OKW. Die letzte Aufstellung nach dem Stande vom 15.2.1944 weist einen Bestand von 434.278 sowjet.Kr.Gef. auf. Der Unterschied zu 391.781 erklärt sich daraus, daß der Rüstungseinsatz bei OKH, Komm.Gruppe Speer und OKL in der Aufstellung nicht enthalten ist.

In den Lagern befinden sich: Es handelt sich hierbei um Handwerker, gewerbliche Lagerarbeiter und um Ordnungsdienst in den Lagern. 13.948

In Italien sind zur Arbeit eingesetzt 10.048
(davon in Wehrm.Betrieben 1.153
in zivilen Betrieben 1.795
in den Lagern 49.401

In Norwegen sind zur Arbeit eingesetzt 43.948
(davon in Wehrm.Betrieben 5.453
(O.T.,Festungs-u.Straßenbau)
in den Lagern

In Frankreich sind zur Arbeit eingesetzt 14
in den Lagern

In Belg./N-Frankr. sind zur Arbeit eingesetzt 10.229
Kohlenbergbau

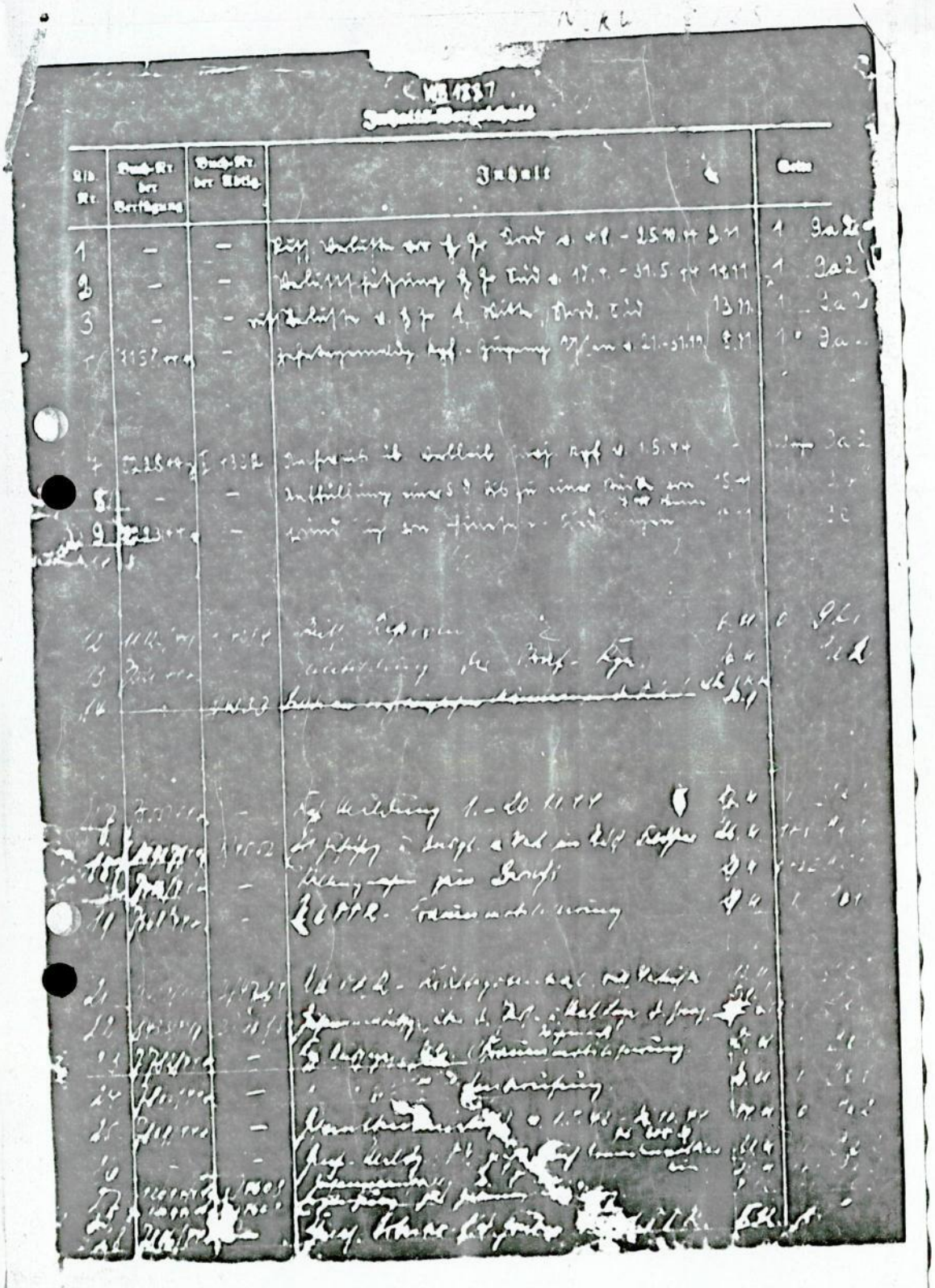

Vermerk v. 8.12.1964 (Bd.II Bl. 47 d.A. 1 Js 4/64 (RSHA)):

127) P a w e l s c h e n k o , Michael, geb. 6.10.21 in Krasnotjawisch/Rostow.

P. war als Kriegsgefangener in der August-Thyssen-Hütte in Duisburg zur Arbeitsleistung eingesetzt. Er versuchte dort, im selben Betrieb eingesetzte Ostarbeiterinnen zu langsamerem Arbeiten zu veranlassen. Als er am 4.8.43 von dem Werkmeister Uhl deswegen gerügt wurde, griff er diesen tätlich an und warf ihn zu Boden. P. wurde daraufhin vom
E XVI,3 Kommandanten des Stammlagers VI J in Krefeld-Fichtenhain der Stapoaußenstelle Duisburg überstellt, die ein SB-Verfahren einleitete.
Mit FS vom 16.9.43 (IV D 5 d - 1814/43 g - gez. M ü l l e r -)
,5 erging vom RSHA Exekutionsanordnung.
,7 P. wurde am 16.10.43 im KL Buchenwald exekutiert.
Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Stapoleitstelle Düsseldorf - Außenstelle Duisburg - betr. Pawelschenko,
,1-7 Michael.

Sammlung Bielefeld

C I -10- 221
C I-10

G. J. Nr. 154 Stapo/Kgf. August 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)
Oktober

AUSZUG

aus der Akte der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg
IV 1 c (R)

Sowjetrussische Kriegsgefangene

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg.
II A/5338/43
(Tagebuch-Nr.)

Duisburg, den 23. Aug. 43

1. Schreiben

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
— Vorzimmer —
in Düsseldorf.

Festnahmemeldung.

Am 23. 8. 43 um 12 Uhr wurde durch Außendienststelle Duisburg
Pawelschenko, Michael, festgenommen,
Geburtsort: Krasnotjawisch/Rostow,
Geburtsdatum: 6. 10. 21,
Beruf: sowjetruss. Kgef.
Duisburg-Hamborn, Lager „August-Thyssen-Hütte"
ledig,
Konfession: unbekannt
Staatsangehörigkeit: UdSSR.
wegen Bedrohung, Körperverletzung pp.
Erfolgt Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde? Nein
Evtl. warum nicht: Staatspolizeiliche Maßnahmen.
. . . . . .
Unterschrift, Krim.-Sekr. gez. Müller, Krim.-Rat.

2. Festnahmebuch eintragen.
3. II D zur Mitkenntnis. erl. Bi. 23/8.
4. Zurück an II A.

gez. Unterschrift 23/8.

P. ist russischer Kriegsgefangener und war als solcher mit dem Kgf.-Arb.-Kdo. 1913 R auf der August-Thyssen-Hütte zur Arbeitsleistung eingesetzt. Nach Angaben verschiedener Zeugen hat er sich mehrmals an die im gleichen Betrieb beschäftigten Ostarbeiterinnen herangemacht und sie zur langsameren Arbeit zu veranlassen versucht. Als er wegen dieses Treibens von dem deutschen Rangiermeister Hugo Stanke zur Rede gestellt wurde, hat er diesen bedroht und ihm in deutscher Sprache zugerufen: „Warte mal, bald wird es anders kommen." Am Nachmittag des gleichen Tages hat P. trotz der vorher erteilten Warnung wieder versucht, die Ostarbeiterinnen zu beeinflussen. Der Vorarbeiter Uhl versuchte nun, den Gefangenen von den Ostarbeiterinnen abzubringen und P. zur Aufnahme seiner Arbeit zu bewegen. Daraufhin hat P. den Vorarbeiter Uhl tätlich angegriffen und ihn zu Boden geworfen. Durch das Hinzutreten weiterer deutscher Gefolgschaftsmitglieder wurde eine ernstliche Mißhandlung mit schweren Folgen des Uhl durch den Kriegsgefangenen verhindert.

Der zuständige Kommandant des M.-Stalag VI J in Krefeld-Fichtenhain hat P. gemäß Erl. d. ChdSipo u. d. SD. v. 30. 3. 43 — dort. Verfügung vom 16. 4. 43 — II L A 12 B. Nr. 176/43 g — der hiesigen Dienststelle überstellt, da von ihm eine disziplinarische Bestrafung des Kgef. nicht für ausreichend angesehen wird.

Nach Abschluß der Ermittlungen erfolgt ausführlicher Bericht.

170

zu G. J. Nr. 154 Stapo/Kgf. August / Oktober 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)

AUGUST-THYSSEN-HUTTE Aktiengesellschaft
Werke: Thyssenhütte, Hütte Ruhrort-Meiderich, Niederrheinische Hütte,
Hochöfen Hüttenbetrieb, Hütte Vulkan

An
3. Ldschtz. Btl. 479
z. Hd. von Herrn Hptm. Küppers

Dinslaken
Hotel Rosendahl

Betriebswirtschaft
Duisburg-Hamborn, 5. 8. 43
Franz-Lenze-Str. 3.

Betreff: Gewalttätigkeit des K. G. - Russen 40481.

Am gestrigen Tage (Mittwoch, dem 4. 8.) ereignete sich ein Vorfall, dessen Ablauf aus nachfolgendem Bericht des Maurers Hugo Uhl hervorgeht:

„Ich arbeite seit 5 Wochen in der Thomasschlackenmühle mit einer Kolonne von 12 Ostarbeiterinnen (Ausschachtungsarbeiten). Hier wurde seit 4 Tagen von mir wiederholt der kriegsgef. Russe 40481 festgestellt, der die Ostarbeiterinnen zur langsameren Arbeit aufforderte. Erst in russischer Sprache, dann auch sogar mir in deutscher Sprache, erklärte er, die Arbeit sei für Mädchen viel zu schwer, in Rußland brauchen Mädchen nicht zu arbeiten.

Der Kriegsgefangene wurde stets von mir energisch zurückgewiesen.

Am Mittwoch, dem 4. 8. 43, nachmittags 15.30 Uhr, kam mit der Plateaumaschine wiederum der betr. Russe als Rangierer mit und ging sofort wieder zu den Ostarbeiterinnen. Der Rangiermeister Hugo Stanke erzählte mir, daß er den Russen aufgefordert habe, die Ostarbeiterinnen nicht von der Arbeit aufzuhalten. Daraufhin sei der Gefangene frech geworden und habe ihn mit der Faust bedroht.

Während dieser Zeit stand der Russe bei den Frauen und stützte sich bei seinem Reden auf einer Holzlatte. Ich ging zu ihm hin, nahm ihm die Latte weg und forderte ihn auf, weiterzugehen. Ohne jegliche Erwiderung sprang er mich an und warf mich zu Boden. Nur mit Mühe gelang es mir, den Russen, der über riesige Körperkräfte verfügte, durch einen Nackenhebel niederzuhalten. Ich möchte hier bemerken, daß meine Autorität den ausländischen Arbeiterinnen gegenüber auch auf dem Spiele stand.

Nachdem ich den Russen losgelassen hatte, kletterte er sofort auf die Rangierlok."

Der Kriegsgefangene hat also

1. Ostarbeiterinnen zu langsamerem Arbeitstempo aufgefordert,
2. den Rangiermeister Hugo Stanke bedroht,
3. den Maurer Hugo Uhl tätlich angegriffen,
4. die Autorität der deutschen aufsichtführenden Gefolgschaft vor Ausländern untergraben.

Wir haben heute Herrn Feldw. Wiemann telef. gebeten, den Russen nach seiner Rückkehr von der Arbeit sofort in Haft zu nehmen. Wir bitten Sie weiter, den Gefangenen aus den Lagern der August-Thyssen-Hütte A.-G. zu entfernen und ihn der in solchen Fällen üblichen äußersten Bestrafung zuzuführen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis setzen würden.

August-Thyssen-Hütte
Aktiengesellschaft
gez. Unterschrift.

6/8 11.00 Uhr.

171

zu G. J. Nr. 154 Stapo/Kgf. August / Oktober 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)

Krgf. Arb. Kdo. 1904 R

Dbg.-Bruckhausen, den 23. 8. 43

An das
Polizeipräsidium
Duisburg
Düsseldorfer Straße.

Betr.: Inhaftsetzung des r. Krgf. Nr. VI E/40481 Pawelschenko.

Auf Anordnung des Kreiskommandos in Dinslaken wird der o. G. zwecks Vernehmung nach dort in Marsch gesetzt. Es wird gebeten, die beigefügten Einlieferungsscheine in zweifacher Ausführung nach hier zurückzugeben.
Der Krgf. ist verpflegt bis einschl. 23. 8. 43, abgefunden mit Seife bis einschl. Juli 1943. Gesundheitsblatt und Bekleidungs-Nachweis sind beigefügt.

gez. Unterschrift
Uffz. u. Kdo.-Fü.

(Anlagen sind weggelassen)

M.-Stammlager VI J
Kommandant
Gerichtsoffizier
Tgb. Nr. K. G. 3772/43

Krefeld-Fichtenhain, den 18. Aug. 1943

Betr. Uberstellung eines russ. Kr. Gef.
VI E 40481 Pawelschenko, Michael.

An die
Geheime Staatspolizei
Außendienststelle
Duisburg

Bezug: Ohne.
Anlagen: 4

Der o. g. Kr. Gef. war bei der August-Thyssen-Hütte in Hamborn als Rangierer beschäftigt. Er machte sich mehrfach an die mit Erdarbeiten beschäftigten Ostarbeiterinnen heran und versuchte diese mit dem Hinweis, die Arbeit sei für sie zu schwer, zu langsamerem Arbeiten zu veranlassen. Am 4. 8. 43 wurde er von dem Rangiermeister Hugo Stanke auf Veranlassung des Aufsehers Uhl, der die Erdarbeiten der Ostarbeiterinnen beaufsichtigte, von diesen weg zur Arbeit gerufen. Auf der Fahrt mit dem Eisenbahnzug bedrohte der Kr. Gef. Stanke mehrfach mit ausgestreckter Hand und den in Deutsch gerufenen Worten: „Warte man, bald wird es anders kommen."
Am Nachmittage des 4. 8. 43 stand der Kr. Gef. wieder bei den Ostarbeiterinnen und versuchte sie von der Arbeit abzuhalten. Der Aufseher Uhl forderte ihn auf, wegzugehen. Der Kr. Gef. kam der Aufforderung nicht nach, blieb vielmehr auf ein Brett gestützt stehen. Uhl nahm ihm das Brett weg und forderte ihn erneut zum Weggehen auf. Der Kr. Gef. stürzte sich dann auf Uhl, der sich zur Wehr setzte. Als deutsche Arbeiter hinzueilten, lief der Kr. Gef. zu seiner Lokomotive zurück.
Da eine disziplinarische Bestrafung des Kr. Gef. nicht ausreicht, wird derselbe der dortigen Dienststelle überstellt.
Der Kr. Gef. befindet sich seit dem 6. August 1943 auf dem Arb. Kdo. 1904 R, Duisburg-Hamborn, das der 3. Kp. Ldschtz. Btl. 479, Dinslaken, Hotel Rosendahl, Tel. Dinslaken 2248, untersteht.
Die Meldung der Firma August-Thyssen-Hütte vom 5. 8. 43 und drei Vernehmungsniederschriften sind beigefügt.
Von der Übernahme des Kr. Gef. bitte ich mich zu benachrichtigen.

gez. Unterschrift
Oberst und Kommandant.

Es folgen sieben Zeugenaussagen.

172

zu G. J. Nr. 154 Stapo/Kgf. August/Oktober 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg
Gesch. Z.: II A/5338/43

Duisburg, den 26. August 1943.

1. Schreiben: An Stapoleitstelle Düsseldorf in R a t i n g e n.

a) Betrifft: Überstellung des sowjetrussischen Kriegsgefangenen Michael Pawelschenko, geb. 6. 10. 21 in Krasnotjawisch/Rostow, gemäß dort. Verfügung vom 16. 4. 43 — II L A — 12 — B. Nr. 176/43g —

Vorgang: Hies. Festnahmemeldung vom 23. 8. 43 — II A/5338/43 —

Anlagen: Keine.

Pawelschenko war als russischer Kriegsgefangener mit dem Kriegsgefangenen-Arbeits-Kommando 1913 R auf der August-Thyssen-Hütte in Duisburg-Hamborn zur Arbeitsleistung eingesetzt und wurde im Rangierbetrieb der Werksbahn verwendet. Trotz mehrfacher Verwarnung hat er während seiner Arbeitszeit sich fortgesetzt an die im gleichen Betrieb beschäftigten Ostarbeiterinnen herangemacht, sich mit ihnen unterhalten und versucht, sie zu langsamerer Arbeit zu veranlassen. Am 4. 8. 43 wurde er wegen dieses Verhaltens von dem deutschen Vorarbeiter Hugo Uhl zu wiederholten Malen verwarnt und vom Platz verwiesen. Auch sein direkter Vorgesetzter, der deutsche Rangiermeister Hugo Stanke, machte ihm diesbezügliche Vorhaltungen, worauf Pawelscenko die Hand drohend gegen ihn erhob und in deutscher Sprache zweimal ausrief: „Warte mal, es wird schon anders kommen." Am Nachmittag des gleichen Tages wurde Pawelschenko wieder von dem Vorarbeiter Uhl bei den Ostarbeiterinnen angetroffen. Uhl machte ihm erneute Vorhaltungen, worauf P. erklärte, die Arbeit sei für die Ostarbeiterinnen viel zu schwer, denn diese seien noch zu jung. In Rußland brauchten die Frauen nicht solche schwere Arbeit zu verrichten, und es sei auch nicht angebracht, daß sie es hier tun müßten. Uhl forderte Pawelschenko daraufhin ganz energisch auf, den Platz zu verlassen. Da dieser der Aufforderung nicht sofort nachkam, versuchte Uhl ihn wegzuschieben und nahm ihm bei dieser Gelegenheit eine Holzlatte, auf die sich der Russe gestützt hatte, aus der Hand. Pawelschenko wurde daraufhin sofort gegen Uhl tätlich, ergriff dessen Handgelenke, und als dieser sich aus der Umklammerung befreit hatte, faßte er Uhl an der Brust und schleuderte ihn zu Boden. Es entstand nun ein Handgemenge, bei dem der Russe infolge seiner größeren Körperkraft und Gewandtheit die Oberhand behielt. Uhl wurde dann durch hinzukommende deutsche Gefolgschaftsmitglieder aus seiner Lage befreit.

Pawelschenko ist im Betrieb als besonders aufsässiger und gewalttätiger Kriegsgefangener bekannt und soll schon mehrfach deutsche Gefolgschaftsmitglieder tätlich angegriffen haben. Diese Fälle sind aber bisher nicht zur Meldung gekommen.
Der zuständige Kommandant des M-Stalag VI in Krefeld-Fichtenhain hat Pawelschenko gemäß Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 30. 3. 43 der hiesigen Dienststelle überstellt und mit Schreiben vom 18. 8. 43 um die Übernahme des Gefangenen gebeten, da er der Auffassung ist, daß eine disziplinarische Bestrafung des Kriegsgefangenen als angemessene Sühne für seine Tat nicht ausreicht.

Es wird vorgeschlagen, Pawelschenko zum Arbeitseinsatz in ein Konzentrationslager einzuweisen, falls nicht Sonderbehandlung angeordnet wird.

b) An die Kommandantur des M.-Stammlagers VI J
in K r e f e l d - F i c h t e n h a i n.

Betrifft: Überstellung des russ. Kriegsgefangenen VI E 40481 Michael Pawelschenko.

Vorgang: Dort. Schreiben vom 18. 8. 43 — K. G. 3772/43 —

Anlagen: Keine.

Pawelschenko wurde am 23. 8. 43 zwecks Anwendung staatspolizeilicher Maßnahmen von der hiesigen Dienststelle gemäß Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 30. 3. 43 übernommen.

2. Z. d. Vorg. b II A.

i. A. gez. Unterschrift. 27/8.
gegengezeichnet Bi. 26. 8.
Ku. 27. 8.

zu G. J. Nr. 154 Stapo/Kgf. August 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)
Oktober

Abschrift.

fff Berlin Nue 165008 16. 9. 43 1515 —BM—
An die Staatspolizeileitstelle — z. Hd. v. SS.-O'Stubaf. Orr. Dr. Albath, O. V. i. A. — in Düsseldorf.
Nachrichtlich: An den Kommandanten des Konzentrationslagers in Niederhagen.

— — — — Geheim — — — —

Betr.: Sowjetrussischen Kriegsgefangenen Michael Pawelschenko, geb. 6. 10. 21 in Krasnotjawisch/Rostow.

Bezug: Dort. FS. Nr. 8628 vom 8. 9. 43 II A — 10513/43 —
Der obengenannte Kriegsgefangene ist in das KL. Niederhagen zur Exekution durch Erschießen zu überstellen.
Zusatz für das KL. Niederhagen: P. hat einen deutschen Arbeiter tätlich angegriffen. Er ist als besonders aufsässiger und gewalttätiger Kriegsgefangener bekannt.
Der Chef der Sipo u. d. SD. IV D 5 d —
B. Nr. 1814/43 KL. G. — — — i. V. gez. Müller — SS.-Gruf. [illegible]

II A — 10513/43 g — Düsseldorf, den 18. Sept. 43
GEHEIM

An die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg EILT SEHR!
in Duisburg

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.
Um Vollzugsmeldung wird gebeten.
Auf den dortigen Bericht vom 26. 8. 1943 — II A 5338/43 — wird Bezug genommen.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift

Eingangsstempel der Staatspolizei
Außendienststelle Duisburg
22. Sept. 1943
II a 123/43 g.

Duisburg, den 22. 9. 43

Fernmündliche Mitteilung

der Stapoleitstelle Düsseldorf, 16 Uhr, Abt. II A, Krim.-Sekr. Paar.

Betrifft: Sowjetruss. Kriegsgefangenen Michael Pawelschenko, geb. 6. 10. 21 in Krasnotjawisch/Rostow.

Der Kommandant des KL. Niederhagen teilte fernmündlich mit, daß das dortige Lager aufgehoben sei und Einweisungen nicht mehr erfolgen können. Auch die Durchführung von Exekutionen sei nicht mehr möglich.
Bezüglich der Überstellung des Pawelschenko in ein anderes Kz.-Lager wird von hieraus das Erforderliche veranlaßt. Pawelschenko ist daher nicht, wie bereits angeordnet, nach Niederhagen in Marsch zu setzen, sondern es ist weitere Weisung der Stapoleitstelle in Düsseldorf abzuwarten.

Aufgenommen:
gez. Unterschrift
Krim.-Sekr.

Stapo-Ad.
II A/5338/43 Duisburg, den 22. 9. 43
1.- Kenntnis genommen.
2., z. d. V. b. II A.
gez. Unterschrift 23. 9.

Vermerk: In Vertretung des abwesenden Gefängniswachtmeisters, Pol.-Meister Grossmann, wurde Pol.-Hauptwachtm. Winkes heute vormittag von mir besonders darauf hingewiesen, daß bei dem Häftling Michael Pawelschenko erhöhter Fluchtverdacht besteht und daher eine strenge Bewachung durchzuführen sei. Insbesondere ist P. nicht zu irgendwelchen Arbeiten heranzuziehen und bis zu seinem Abtransport in einer Einzelzelle unterzubringen.
gez. Unterschrift
Krim.-Sekr.

zu G. J. Nr. 154 Stapo/Kgf. August / Oktober 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Nr. II A — 10513/43

Düsseldorf 10, den 23. Sept. 1943
Prinz-Georg-Str. 98
z. Z. Ratingen b. Düsseldorf,
Mülheimer Str. 47

An die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg in Duisburg

Betrifft: Ehemaligen sowjetrussischen Kriegsgefangenen Michael Pawelschenko, geb. am 6. 10. 1921 in Krasnotjawisch/Rostow.—

Vorgang: Dortiger Bericht vom 26. .8. 1943 — IIA 5338/43 —, Verfüg. vom 18. 9. 1943 und fernmündliche Anweisung vom 22. 9. 43

Anlagen: keine.

Wegen Auflösung des KL. Niederhagen ist Pawelschenko zur Exekution dem KL. Buchenwald bei Weimar in Thüringen zu überstellen.
Der Kommandantur des KL. Buchenwald ist eine Abschrift des FS.-Erlasses vom 16. 9. 1943 mit dem Hinweis zu übersenden, daß das KL. Niederhagen aufgelöst sei und Pawelschenko zur Exekution dem dortigen KL. überstellt wird.
Auf die fernmündliche Rücksprache mit dem dortigen Sachbearbeiter Kr.-Sekr. Bind vom 22. 9. 1943 wird Bezug genommen.
Um Vollzugsmeldung wird gebeten.

In Vertretung:
gez. Unterschrift (I. V.)

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg
B Nr. II A/123/43 g — 5338/43

Duisburg, den 4. Oktober 1943

An den
Herrn Polizeipräsidenten
— Abt. I (W) 2 —
im Hause

Es wird gebeten, die Überführung des im hiesigen Polizeigefängnis einsitzenden sowjetrussischen Kriegsgefangenen Michael Pawelschenko, geb. am 6. 10. 21, mit dem nächsten Sammeltransport nach dem Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar zu veranlassen und die erfolgte Inmarschsetzung nach hier mitzuteilen.
Pawelschenko ist als besonders gefährlich anzusehen, und es besteht erhöhter Fluchtverdacht. Die Fesselung des P. während des Transportes wird daher angeordnet.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift

Der Pol.-Präsident
I/2
Stapo im Hause

Duisburg, den 7. 10. 43

Umseitig Genannter wurde am 7. 10. 43 um 8.41 Uhr mittels Sammeltransportes nach Buchenwald (Weimar) abgeschoben.

„A. A."
gez. Unterschrift

zu G. J. Nr. 154 Stapo/Kgf. ~~August~~ Oktober 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)

Telegramm Nr. 9919

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf.
Aufgenommen 17. 10. 1943

Eingangsstempel
Staatspolizeileitstelle
Düsseldorf, 18. Okt. 1943
Außendienststelle Duisburg
19. Okt. 1943
II a 5338/43

+ KL Buchenwald Nr. 4854 17. 10. 43 1155= Schu=

An Stapo Duisburg — Geheim —

Betr.: Sowjet.-Russ. Kriegsgefangenen Michael Pawelschenko,

geb. 6. 10. 21 in Krasnotjawitsch/Rostow. — — —

Bezug: FS-Erlaß d. Chefs d. Sipo u. SD. — Roem. 4D5 Klein d —Nr. 165008 vom 16. 9. 43

Obengenannter wurde am 16. 10. 43 um 16.05 Uhr befehlsgemäß im hiesigen Lager exekutiert. — — —

Der Lagerkommandant: gez. Pister, SS-Ostubaf. + + +

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg
B. Nr. II A/123/43g u. 5338/43

Duisburg, den 20. Okt. 1943

GEHEIM!

1. Schreiben: An Stapoleitstelle Düsseldorf
in Ratingen

(Geheimanschrift)

Betrifft: Sowjetrussischer Kriegsgefangener Michael Pawelschenko, geb. am 6. 10. 21 in Krasnotjawitsch/Rostow.

Vorgang: Dort. Verfg. v. 18. 9. 43 — II A/10513/43g — und fernmündl. Mitteilung vom 22. 9. 43 — II A/Krim.-Sekr. Paaz.

Anlagen: Keine.

Pawelschenko wurde am 7. 10. 43 mittels Sammeltransportes nach dem Konzentrationslager Buchenwald überführt und nach Mitteilung des Lagerkommandanten am 16. 10. 43, um 16.05 Uhr, befehlsgemäß exekutiert.

2. Z d. A. Sowjetruss. Kgef.

I. A. Unterschrift 20/10.
gez. Bi. 20. 10.
gez. Ku. 20. 10.